

Keramik-Zeitung

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Dietrichlohe — Verlag, Schriftleitung und Verkaufsstelle: Chatouenburg 1, Brähmstraße 2-5. — Heraus: Amt Wilhelm 1846 und 3447

Nummer 24

Berlin, den 16. Juni 1928

3. Jahrgang

Hemmer und Förderer der Wirtschaft.

In Deutschland gibt es Leute, die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit jammern: „Früher, als wir noch Kaiser und Monarchie hatten, war es halt doch besser.“ Wir haben in Deutschland auch Wirtschaftler und Dienstleistungsbürokraten, die auch bei allen möglichen Zusammensätzen daher reden, als müsse die Wirtschaft auch immer so bleiben, wie sie war, vom Staate geschützt gegen alle Seiten, ein Wachstumstrument in den Händen ihrer Inhaber, eine nationale Angelegenheit einiger Geldelemente, eine unerschöpfliche und gebeilte Reichtumsquelle für die Besitzenden.

Wer sich dann anmacht, daraus hinzuzweisen, daß die Besitzenden kein ewigwährendes Privileg auf die Wirtschaft haben, wer verlange, daß große Gemeinschaften, wie Kommunen, Länder und Reich auch an den Segen der Wirtschaft Anteil zu nehmen haben, das gar die Murräger der Wirtschaft, die Arbeiter ein größeres Recht an dem Ertrag und die Mitbestimmung haben müssen, dem wird von den Schutztruppen der Wirtschaftsbürokrat mitgespielt. Ein Heer von Goldschreibern und Rednern fällt dann in Wort und Schrift über die anmaßenden Arbeiter und ihre Vertreter her, die dementsprechende Forderungen erheben, und verteilt die Rechte der Wirtschaftsbürokrat mit Söhnen und Klauen. Aber trotz allen Aufwandes an Geist, Druderschwärze, Schärfe, Gewandtheit, trotz Terror, Bedrängnis, Verfolgung, Staats- und Rechtshilfe läßt sich die Entwicklung der Wirtschaft nicht aufhalten oder gar aufdrücken. Die Dinge sind eben in Fluss und nehmen ihren Lauf. Das Rad der Zeit bewegt sich, und die Wirtschaftler werden mit vorwärtsgetrieben, wenn ihr Geist auch nicht will. Das Gleiche am Althergebrachten, das dauernde Betonen des Schönen, Gestrill, das Zimmern und Klagen über das angeblich Schlechte des Neuen, nützt nichts mehr, das Kommeude schafft sich doch Nahm. Es überschreitet die künstlich errichteten Hindernisse der Wirtschaftsführer“

Man sollte meinen, sie lebten aus dem Werden und Vergehen, aber dem ist nicht so. Es gibt Tausende von Unternehmern jeder Art, die sich einstellen, die freie Wirtschaft und der selbständige Fabrikant könnten wieder einmal zur Geltung kommen. Dabei sind aus Tausenden von Selbstständigen bereits ebensoviel Direktoren, Geschäftsführer, Aktionäre und Mitarbeiter großer Unternehmungen geworden, die inzwischen geworden, die heute führend und bestimmt für die ganze Produktion wurden, die gegenwärtig allein ganze Wirtschaftsgebiete beherrschen und rücksichtslos ihre Ziele verfolgen. Wie weit es gerade in dieser Hinsicht gekommen ist, führt zu Professor Schmaßenbach auf der Tagung der Betriebswirtschaftler in Wien sehr treffend aus. Auf den Auszug seiner Rede in der vorigen Nummer wird noch einmal besonders hingewiesen. Parteien und Monopole, also Unternehmungsgemeinschaften, beeinträchtigen das Feld, und nicht mehr Einzelunternehmer. Das ist unbestritten. Der Wille des Einzelnen ist ausgeschaltet, der Wille der Gemeinschaft ist bestimmt, auch im Unternehmungslager. In ihrem Rahmen haben sich die einzelnen zu bewegen, und wer es nicht tut, wird bedrückt, bekämpft und geworben, sich zu fügen. Die Freiheit und Freiwilligkeit ist in der Wirtschaft ist von den Unternehmen selbst verwirkt worden, diese gruben ihr selbst das Grab — und klagen nun darüber in allen Variationen.

Mit den neuen Formen der Wirtschaft wäre es nicht so schnell vorwärtsgegangen, wenn sie nicht so begrenzte Sicherungen für den einzelnen freien Wirtschaftler enthalten würden. Der ist in einer Verdienstgemeinschaft eingebettet. Unternehmer hat kein so arisches Blut mehr zu tragen, er hat keine Einzelkulturrechtskampf mehr zu bestehen, er bekommt seine Rente und Bezüge, ihm ist unter Umständen ein Faulenzerdasein garantiert. Das sind Werkmittel der neuen Unternehmungsformen, die ihre Wirkung festen verfehlten. Auf diese Weise läßt es sich sein leben. Und wenn gar noch der Staat die Entwicklung fördert, soll es gewahrt und sich schützend vor die Kapitalanhäufungen stellt, dann wird das von jener Schicht Genießer als sehr angenehm empfunden. Sowohl ist es also bis jetzt gesessen.

Selbstverständlich enthalten diese neuen Wirtschaftsformen Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit, vor allem aber für die Beschäftigten als Arbeiter und Konsumenten. Ihnen gewährt der Staat keinen oder nur ganz geringen Schutz vor den Übergriffen der Wirtschaftsgebiete. Sie müssen sich ihren Schutz selbst schaffen und ihre Abwehr organisieren. Das tun sie auch. Wohl wird ihnen das von den bezahlten Schülern des Kapitals sehr verargt, aber das kann sie nicht abhalten, ihr gleiches Recht geltend zu machen. Gerade weil sich die Einzelunternehmer auf bequemere und ungefährlichere Positionen zurückziehen, muß die Arbeiterschaft als Warenhersteller und Warenverbraucher den wirtschaftlichen Unternehmungskontrollen den Kampf ansetzen und darauf hinwirken, daß die Wirtschaftsgebilde nicht mehr allein zugunsten weniger Kapitalistischen arbeiten, sondern mehr und mehr die Allgemeininteressen wahrzunehmen haben. Der bürgerliche Wissenschaftler, Professor Schmaßenbach, weiß so selbst darauf hin, was für nachteilige Organisationsfehler die neugerrigen Unternehmungsformen der Wirtschaft haben, er erkennt sogar an, daß eine Umdrehung notwendig ist, hält aber die zwangsläufige Einwirkung des Staates nicht für vertretbar. Da steht den Arbeitern und Arbeiterrinnen weiter nichts übrig, als mit Hilfe ihrer Organisationen die Wirtschaft zu kontrollieren. Manchmal lächeln ja Unternehmungskreise noch, wenn man auf die notwendige wirtschaftliche Kontrolle der Gemeinschaften verweist; sie wollen diese Meinung nicht zutun lassen, aber es bleibt dabei, daß die Wirtschaften fördern die Entwicklung der Wirtschaft, während die Unternehmungskontrollen sie aufzuhalten suchen. Die Gemeinschaften werden deshalb weiter „Arbeits- und Organisations-der Wirtschaft im heutigen Deutschland aufrichten“, sie müssen es sogar tun, weil die Unternehmer und ihre Helfer-Bürokrat mit ihrem Streben dem Organismus der Wirtschaft kein Heil zu bringen vermögen.

Die Gewerkschaften unterscheiden sich eben von den Organisationen der Unternehmer. Sie sind es, die mit dem Fortschritt des Sozialen gehen, während ihre wirtschaftlichen Gegner

Konjunkturstillstand angekündigt.

Im letzten Quartalsbericht gibt das Institut für Konjunkturkunde die Entwicklung der Wirtschaftslage bis zum April des Jahres 1927 an, daß die gegenwärtige Wirtschaftslage zwar durch die jahreszeitlich übliche Besserung, die immer in den Frühjahrsmonaten einzutreten pflegt, noch günstig ist, doch über die Aufwärtsentwicklung der Konjunktur, die noch fast bis zur Jahreswende tropfender Anzeichen des Umlaufs festzustellen war, vorläufig ihr Ende erreicht hat. Für die Zukunft sei nicht mit nennenswerter Besserung zu rechnen; wohl aber besteht die Möglichkeit, daß sich ein schärferer Rückgang vermeiden lasse.

Als wichtigster Grund der jetzigen Stockung werden die übertriebenen optimistischen Dispositionen des Handels angesichts der die Absatzmöglichkeiten überschreitenden und daher übermäßigen Lagerbestände angelegt habe. Der Abbau dieser Bestände und eine wiederum leicht übertriebene Korrektur des bisherigen Optimismus führe zu einem Rückgang der Bestellungen des Handels bei der Industrie, und damit zu einer Verminderung des industriellen Beschäftigungsgrades, die nur zu einem Teil durch die Absatzsteigerung kompensiert werden können.

erner betont das Institut mit besonderem Nachdruck die im Vergleich zum Vorjahr geringere Belebung des Baumarktes, die es aufwändig auf Finanzierungsschwierigkeiten zurückführt.

Die Wirtschaftsaussichten sind nach den Darlegungen des Instituts nicht günstig, und die tatsächliche Wirtschaftslage der Industriezweige, sowie die anderen Merkmale der Konjunktur bestätigen das, was vor ihm festgestellt wurde.

Es kommt nun darum an, ob es möglich sein wird, die Finanzierung des Baumarktes noch schnellstmöglich einzuleiten, um in diesem Beschäftigungszauber noch eine höhere Belebung herbeizuführen. Im Mai sollen ja Auslandsanleihen in Höhe von 400 Millionen Reichsmark für Deutschland abgeschlossen werden sein, darunter ein beträchtlicher Teil für Kommunen, die meist zu verbundenen Zwecken verwendet werden sollen; ob aber damit ein Antrieb der Wirtschaft herbeigeführt werden kann, steht noch nicht fest. Eigentlich sollte man auch annehmen, daß die in den letzten Monaten erreichten Lohnverhandlungen eine Erhöhung der Kaufkraft ermöglicht hätten, aber es scheint so zu sein, daß die starken Preistiegerungen der letzten Zeit in erheblich waren, daß die Lohnerhöhungen gar keine Erhöhung der Kaufkraft zur Folge hatten.

Industrielage aufgangs Juni.

Die Wirtschaftslage um die Monatswende Mai/Juni ist in Deutschland im ganzen weiter rückwärtig. Einzelne Industriezweige, so z. B. das Spundstoffgewerbe, haben einen empfindlichen Rückgang zu verzeichnen. Hingegen ist die Wirtschaftslage in anderen Industrien noch verhältnismäßig gut.

Im Kohlenbergbau ist der Beschäftigungsgrad zurückgegangen, der Auslandsabsatz war weiter nachlassend. Zu-

der Eisen- und Stahlindustrie ist der Beschäftigungsgrad noch befriedigend, aber nachlassend der Inlandsabsatz rückgängig, jedoch ist der Auslandsabsatz steigend. Die Maschinenindustrie hat einen uneinheitlichen Beschäftigungsgrad, im ganzen aber weiter aufwärtsstellend. Der Inlandsabsatz ist im Durchschnitt leicht rückgängig, insbesondere für landwirtschaftliche Maschinen. Der Auslandsabsatz ist noch verhältnismäßig gut. Einen befriedigenden Beschäftigungsgrad und Inlandsabsatz hat die Automobilindustrie zu verzeichnen. In der Automobilindustrie ist der Beschäftigungsgrad uneinheitlich, aber zum Teil befriedigend, der Auslandsabsatz zum größten Teil befriedigend. Über einen guten Beschäftigungsgrad und lebhafte Absatz im In- und Ausland berichtet die Elektroindustrie. Im Bauwesen ist eine saisonmäßige Besserung des Beschäftigungsgrades eingetreten, doch bleibt die Bauaktivität hinter dem Stande des Vorjahrs beträchtlich zurück. Die Betonindustrie hat einen befriedigenden Inlandsabsatz und Beschäftigungsgrad; der Auslandsabsatz hat sich verbessert. Die Bleigleichen sind befriedigend beschäftigt, der Auslandsabsatz ist günstig. Der Beschäftigungsgrad der Zellindustrie ist weiter rückgängig. Der Inlandsabsatz für Baustoffe hat sich weiter gebessert, sonst ist der Absatz aber nachlassend. Der Beschäftigungsgrad der Papierindustrie ist im allgemeinen gut, der Inlandsabsatz zumeist befriedigend. In den Baumagazin-Sämlinereien und Webereien hat sich der Beschäftigungsgrad zum Teil merklich verschlechtert; vereinzelt wird bereits Kurzarbeit geleistet. Die Lederzeichen zeigen eine verstärkte Beschäftigung. Die Tuchindustrie hat einen nachlassenden Beschäftigungsgrad und Inlandsabsatz. Der Absatz der Baumwoll-Spinnereien und -Webereien ist stockend, der Beschäftigungsgrad rückgängig. Die Leinenindustrie möchte weitere Betriebsstillstände vornehmen; der Inlandsabsatz ist still. Der Absatz in der Seidenindustrie ist saisonmäßig belebt, der Beschäftigungsgrad jedoch unverändert ruhig. Einen ziemlich lebhaften Auslandsabsatz und einen guten Beschäftigungsgrad hat die Autoteile-Industrie zu verzeichnen. Die Kunstseidenindustrie ist unverändert günstig beschäftigt und hat einen lebhaften Auslandsabsatz. In der Konfektion wird der Beschäftigungsgrad zum Teil wieder lebhafter; der Absatz jedoch ist uneinheitlich, aber im ganzen etwas lebhafter. Die Ledertindustrie ist im allgemeinen befriedigend beschäftigt, der Absatz ist nicht gleichmäßig, aber überwiegend günstig. In den Schuhfabriken wird die Beschäftigung weiter eingeschränkt. Der Absatz ist nicht befriedigend. Einen befriedigenden Absatz und guten Beschäftigungsgrad hat die Chemische Industrie aufzuweisen. Daselbe trifft bei der Poliindustrie sowie der Stickstoffindustrie zu. Auch das Auslandsgeschäft ist bei den drei zuletzt genannten Industriezweigen relativ günstig. Die Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken sind meist günstig beschäftigt; der Auslandsabsatz ist noch gut, aber schon zum Teil nachlassend. Die Brauereien haben noch wie vor einem guten Beschäftigungsgrad und einen unverändert guten Auslandsabsatz.

stets zu Motwendigkeiten gezwungen und gedrängt werden müssen. Darin liegt der Unterschied. Unter Kampf gilt dem Kapital und dem Vorwärts. Wir werden ihn austesten, ohne Rücksicht auf das Wohl der Kapitalisten. Deshalb: Arbeiter und Arbeiterrinnen der Industriezweige des Keramischen Bundes, ihr dürft nicht erlaubt, in euren Bestrebungen auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, ihr müßt unermüdlich kämpfen für das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben, für Erweiterung der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts, für Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit, und für die völlige Gleichberechtigung der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft.

Mit diesem Kampf erfüllt ihr eure Pflicht als Arbeiter und Menschen und fördert die Wirtschaft im wahrsten Sinne des Wortes. —

Auslandsanleihen für den Wohnungsbau.

Wenn es schon zu spät ist, das gleiche Ergebnis im Wohnungsbau zu erzielen wie im Vorjahr, so besteht doch noch die Möglichkeit, die Konjunktur auf dem Baumarkt erneut zu beleben und vor starken Rückständen zu bewahren — meint Oberbaurat Brandt über die Lage des Wohnungsbauzes in der Welt.

Trotzdem schlechte Erfahrungen genug gemacht wurden, um aus ihnen lernen zu können, wiederholt sich in diesem Jahr in noch größerem Ausmaß das gleiche Schauspiel wie früher: ein großer Teil der besten Bauplatz geht verloren, weil die rechtzeitige Abschaffung von Mietern nicht gelungen ist. Die Zahlung des Baugewerbes wirkt auf die ganze Wirtschaft zurück. Der zägernde Rückgang der allgemeinen Arbeitsmärkte ist zum großen Teile dadurch verursacht, daß der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe noch nicht annehmend das Ausmaß der gleichen des Vorjahrs erreicht hat. Die weiteren Auslastungen sind ebenfalls nicht einstufig. Der Auftragsbestand der Baustoffindustrie verringert sich zähdlich.

Wir können verlangen, daß hier endlich einmal Wandel geschaffen wird. Die Wohnungswirtschaft darf nicht unverändert fort, wenn sie sich nicht noch weiter verschlimmert. Auf der anderen Seite stehen brachliegende Produktionsanlagen und beschäftigungslose Arbeiter. Unter dem Verlusten der für die Organisation des Baugewerbes und für die Finanzierung des Wohnungsbauzes verantwortlichen Stellen leidet fast die ganze Wirtschaft.

Wenn man schon mit der Tatsache rechnen muß, daß im Inland die für ein großzügiges Wohnungsbauprogramm erforderlichen Mittel nicht restlos aufgebracht werden können, sollte man sich endlich dazu entschließen, den Wohnungsbedarf an Bouvard durch Auslandsanleihen, die uns in jedem Ausmaß zur

Verfügung stehen, zu decken. Gerade dieser verhältnismäßig kleine Restbedarf erweist sich als der entscheidende Vertrag zur Aufrechterhaltung der Bauaufgabe und damit der ganzen Wirtschaft. Die Nachteile, die uns eine größere Verschuldung an das Ausland bringt, wie die Zins- und Tilgungsschulden, treten zweifellos hinter den Vorteilen einer Aufrechterhaltung der Wirtschaft weit zurück, wie uns die Tatsachen des letzten Jahres zur Genüge bewiesen haben. Die Verwendung von Auslandskapital für das Baugewerbe ist nicht nur an sich produktiv, da ja Zins und Tilgung aus den Mieten bestritten werden können; von weit größerer Bedeutung ist die von ihr bewirkte Verkürzung der Volkswirtschaft.

In Erkenntnis dieser Sachlage hat der Reichstagssaalrat für das Wohnungswesen am 29. März in einer Eingabe an den Reichstag ausdrücklich die Heranziehung von Auslandsanleihen zur Deckung des Restbedarfes bei der Wohnungsbaufinanzierung gefordert. Die Beratungstelle für Auslandsanleihen, von deren Zustimmung die Aufnahme von Anleihen abhängt, hat aber — nachdem sie ein halbes Jahr ihre Tätigkeit völlig eingestellt hatte — von den von den Städten angeforderten Vertrag den rund 900 Millionen kaum 150 Millionen genehmigt. Der Wohnungsbau ist dabei völlig leer ausgegangen. Besonders bedauerlich ist, daß auch die von der Beratungstelle im Einvernehmen mit der Reichsregierung freigegebenen 100 Millionen Reichsmark Schuldschreibungen für Realreditinstitute, von denen 60 Proz. für private und 40 Proz. für öffentliche Kreditinstitute vorgesehen sind, deren Erlös für den Kleinwohnungsbau bestimmt ist, noch nicht aufgelegt werden konnte, weil man sich über die Verteilung nicht einigen konnte.

Mit Recht hat die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schon Mitte März auf die Wohnungsbauingenieure, die durch ein unzureichendes Einkommen den Bauauftrag entstehen, einen vertraglich für den Arbeitsmarkt entstehen. Es muß verlangt werden, daß der einzige jetzt parabolische Weg bestimmt wird: Heranziehung von Auslandskapital, also Ausleihung der Sparer für gemeinsame Auslandsanleihen. Die Verbindungen für die Wohnungsbauingenieure, die die Beratungstelle ins Leben riefen, haben sich schon längst als grundlos erwiesen.

Man darf erwarten, daß die neue Regierung in der die Sozialdemokratie maßgebend vertreten sein wird, den Wohnungsbau nicht so als Stiefkind der Wirtschaftspolitik behandeln wird wie der Bürgerblock. Die Sozialdemokratie hat die Bekämpfung der Wohnungswirtschaft besonders durch Gemeinwirtschaftswohnungen für die minderwertige Bevölkerung und die Senkung der Mieten in den Neubauwohnungen von jeher als grundlegende Forderungen betrachtet. Sie wird, soweit ihr Einfluß reicht, auch für diese Ziele wirken.

Eine gesunde Bauspolitik hat als Voraussetzung die Aufstellung eines langfristigen Bauprogramms und die rechtzeitige Sicherung der zur Durchführung erforderlichen Mittel. Beide Voraussetzungen bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Ohne einen festen Bauplan wird die Finanzierung so ähnlich aussehen, wie sie heute ist: während der günstigen Bauzeit wird verhandelt und während der schlechten Bauzeit wird, soweit das Geld reicht, gebaut. Es muss möglich sein, für das Bauwesen einen Haushaltplan mit ähnlicher Sicherheit und ähnlicher Sicherheit aufzustellen, wie für die Finanzwirtschaft einer öffentlichen Körperschaft, wie etwa das Reich oder die Länder. Damit wäre auch die Grundlage für eine merkbare Verbesserung der Wahrnehmungen gegeben. Ein stetiger, vorausschauender Ablauf der Bautätigkeit würde die lange vernachlässigte Nationalisierung des Bauwesens, seiner Organisation und seiner Technik ermöglichen. Wie notwendig das ist, beweist ein einziges Beispiel: Vereinigt sind die großen Werke der Betriebe auch in dem abgeschlossenen Konjunkturjahr 1927 nur zu 60 Proz. ausgenutzt worden. Das heißt, daß 1/3 des geläufigen in der Bausindustrie angelegten Kapitals nutzlos vergrößert ist und bricht liegt. Trotzdem sind die Gewinne außerordentlich hoch. Selbstkosten für einen modernen Betrieb: 190 RM. Verkaufspreis: 237 RM! Hier zeigen sich Wege zur Verbesserung, die eine Planwirtschaft in der Technik und der Finanzierung des Bauwesens beschreiten kann.

G. S.

Kirchliche Gewissenspflicht als Prinzipiat.

Der Ortsausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Trier wandte sich in einem Brief an den Bischof von Trier, weil einige katholische Geistliche erklärt hatten, den Mitgliedern der freien Gewerkschaften wird die Österkomunion und im Todesfall die kirchliche Beerdigung verboten. Diese Drohung wurde auch in Fortbildungsschulunterrichtsstunden wiederholt. Auf das Schreiben sandte der Bischof folgende Antwort:

Trier, den 15. April 1928.

Nach den von uns eingegogenen Erfundungen haben die in Ihrem Schreiben benannten Geistlichen die katholischen Mitglieder der freien Gewerkschaft wiederholt auf die Gewissenspflicht hingewiesen, ihre Verbindungen mit der freien Gewerkschaft zu lösen, da ihnen die Möglichkeit offen steht, ohne materiellen Schaden in einer Verband zu organisieren, die ihren religiösen Interessen nicht entgegenstehen. Wenn die betreffenden katholischen Mitglieder bestrebt sind, die Verpflichtung nicht nachkommen, so schließen sie sich selbst von den Sakramenten der Kirche ab. Dieser Standpunkt müßte eigentlich für jeden Katholiken selbstverständlich sein, auch ohne daß er von der Kanzel oder in der Fortbildungsschule noch eingesetzt werden braucht.

In diesem Schreiben macht sich der Bischof von Trier nichts an, die ihm nicht zufinden. Wenn in Deutschland nach der Verfassung für alle Bewohner Gewissensfreiheit besteht, so darf diese auch nicht von einer Kirchenbehörde durch Gewissenspflicht aus der Welt getilgt werden, und noch dazu durch Gewissenspflicht, die zu Terror aussetzt. Durch dieses Vorgehen der kirchlichen Stelle wird auch die verfassungsmäßig gewährleistete Vereinigungsfreiheit zur Farce, denn die Freiheit wird dadurch in einer katholischen Machtung verhindert.

Das Sonderliche in dem Verhalten des Bischofs ist aber das: Er verzögert mit Zwang und Terror, den freien Gewerkschaften Mitglieder abhängig zu machen und sie anderen Gewerkschaften, die auch religiös neutral sind, zuzuführen. Die Verbände, die den Bischof meint, sind die der christlichen Gewerkschaften, die sich stets künftig darüber aufregen, wenn in einer Gewerkschaftszeitung einmal derartige Liebergriffe von Kirchenbehörden ins rechte Licht gerückt werden, weil die Kirchen ja nur als seien sie wirtschaftlich und politisch neutral. Der Brief des Bischofs und die Reden von vielen Geistlichen zeugen jedoch — der Wahlkampf bewies es hundertfach —, daß die Kirchenvertreter politisch sehr einseitig wirkten und sich als solche nicht neutral verhielten.

Die christlichen Gewerkschaften scheinen auch mit der Tätigkeit des Bischofs von Trier einverstanden zu sein, denn ihr Centralblatt brachte den erwähnten Briefwechsel ohne eine Verwertung ab. Dazu besteht zwischen den drei Hauptgewerkschaftsratungen eine Vereinbarung, in der es heißt:

Sie (die Gewerkschaften) müssen auch einig sein in der Versteilung aller Fälle von gewalttätigem und geistigem Terrorismus, gleichzeitig ob dieser von den Unternehmern, von einflussreichen Personen durch Androhung militärischer Rache, oder durch Ausübung von Gewissenszwang...

Diese Vereinbarung haben auch die christlichen Gewerkschaften unterschrieben. Man hört jedoch nichts, daß sie nun den Bischof unterdrücken hätten oder zurückweisen wollen.

Die Gewerkschaftsleitung, die ebenfalls an dieser Angelegenheit Stellung nimmt, stellt deshalb an die christlichen Gewerkschaften folgende zwei Fragen:

Was gilt den christlichen Gewerkschaften mehr: das Wort eines Bischofs oder eine Vereinbarung mit den anderen Gewerkschaften?

Was gedenken die christlichen Gewerkschaften zu tun, um die Unzulänglichkeit des Bischofs über die Anwendbarkeit des religiösen Gewissenszwanges im Meinungskreis zwischen den Gewerkschaften praktisch unwirksam zu machen und das Vertrauen zur Aufrichtigkeit ihres Bekanntnisses zur religiösen Neutralität wieder herzustellen?

Die Heimarbeitsgesetzgebung im In- und Auslande.

I.

In einer Reihe von Ländern wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesetzliche Beschränkungen getroffen, nach der letzten geworbenen Ausdehnung in der Zeit, als es eine Einstellung gegeben werden sollte. Alle seit beginnender Heimperiode in In- und Ausland erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Heimarbeit lösen Allgemein erste... das d. Landespieler jedes Heimarbeitschutzes im staatlichen Rahmen aus, geben wird, um zwar durch Festlegung von Abschlägen und einer Einschränkung darin staatliche Maßnahmen.

So bei Festlegung am 1. Juli 1921 des Friedensvertrages in die Forderungen aufgestellt, das der Vertragung gegenüber der Gewährung von Löhnen, die eine angemessene Lebenshaltung ermöglichen, garantiert werden müsse. Zumindesten kann es im Vertrag ein neuer Angriff auf das Problem Heimarbeit weiter zu erfolgen.

Auf seiner 3. Tagung im Juli 1921 in Stockholm nahm der Gewerkschaftsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingeschüchtert die Zuständigkeit des Friedens einen im Namen der britischen Regierung unterzeichneten Vorstoss an, bezugspolitisch das Interesse des Arbeiters zu schützen durch die in den verschiedenen Ländern verschieden vorbereiteten Systeme zur Sicherung der Heimarbeit zu unterstützen. Die 10. Tagung des Internationalen Arbeitsamtes 1927 hat zur angewandten Frage Ertrag genommen. Eine Abstimmung hat die Mehrheit nicht erbracht. Am 20. Mai 1928 hat die 11. Internationale Gewerkschaftseratung zu sagen begonnen. Sie wird versuchen, eine Ver-

einbarung zu schaffen über die Methoden zur Festlegung von Mindestlöhnen in allen Ländern, womöglich nach einheitlichen Gesetzen.

Viele Länder haben bereits eine Gesetzgebung oder Einrichtungen zur Festlegung von Mindestlöhnen. Sie sind bei weitem nicht einheitlich, und nicht alle seien Vorrichtungen für die Entlohnung der Heimarbeiter vor.

Eine Darstellung der von den verschiedenen Ländern bisher erlassenen Mindestlohn- und Heimarbeitsgesetze erfordert auch auf solche Gesetze zurückzugreifen, welche sich nicht speziell mit der Heimarbeit befassen, sondern dieselbe in diejenigen Erwerbsgruppen einbeziehen, für welche sich eine Festlegung von Mindestlöhnen als notwendig erwies.

Das erste Gesetz zur Regelung von Mindestlöhnen wurde 1891 in Neuseeland erlassen. Zweieinhalb Jahre später nahm der Staat Victoria ein Gesetz über Mindestlöhne an. Die übrigen australischen Staaten und das Parlament von Commonwealth folgten dem Vorgehen von Neuseeland und Victoria, so daß um das Jahr 1910 der Grundzustand des Mindestlohnes in allen Staaten von Australien gekreist war.

Die Versuche zur Festlegung von Mindestlöhnen auf der südlichen Halbkugel wurden, namentlich in europäischen und nordamerikanischen Ländern, mit wachsendem Interesse verfolgt. Das britische Parlament nahm nach einem sorgfältigen Studium der australischen Systeme 1919 ein Gesetz über Mindestlöhne an. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde der Grundzustand des Mindestlohnes 1912/13 von neun Staaten festgelegt. In Frankreich wurde im Juli 1915 neben vorübergehenden Maßnahmen ein Mindestlohnsgesetz von ständigem Charakter angenommen. 1917/20 wurde der amerikanische Grundzustand in der kanadischen Provinz Alberta und weiteren sechs kanadischen Provinzen festgelegt. Mexiko nahm den Grundzustand der Mindestlohnung 1917 in seine Bundesverfassung auf. In Europa wurden Gesetze über Mindestlöhne in Norwegen, Österreich und der Tschechoslowakei erlassen. Später auch in Rumänien, Uruguay, Deutschland und Ungarn erließen 1923 ein Mindestlohnsgesetz. In Italien wurde der Grundzustand des Mindestlohns durch das Gesetz zur Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtung 1926 angenommen.

Die in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze weisen große Unterschiede auf. So sieht beispielsweise die Gesetzgebung in Neuseeland und Australien für nahezu sämtliche Erwerbszweige die Festlegung von Mindestlöhnen vor. In anderen Ländern werden von solchen Gesetzen nur einzelne Arbeiten betroffen, während wiederum anderwärts die Festlegung von Mindestlöhnen nur für bestimmte Arbeiterkategorien im allgemeinen für Frauen und Heimarbeiter Geltung hat. Kanada und in den Vereinigten Staaten sind die Gesetze im allgemeinen auf Arbeiterinnen oder auf jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts beschränkt. In Norwegen, Österreich, der Tschechoslowakei, Deutschland und Argentinien bestehen Sondergesetze für die Heimarbeit. In Frankreich findet das Mindestlohnsgesetz praktisch nur auf weibliche Heimarbeiter Anwendung.

Was die Methoden der Festlegung von Mindestlöhnen betrifft, so werden in manchen Fällen dieselben im Gesetz angeführt. In allgemeinen bestimmt jedoch das Gesetz das Verfahren für die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Festlegung. Einigen dieser Gesetze werden die Grundlagen für die Berechnung der Mindestlöhne angegeben. Andere lassen den Rahmenbehörden in dieser Hinsicht völlige Freiheit.

Im Bericht des Internationalen Arbeitsamtes zur 10. Tagung in Genf 1927 ist unter dem Titel „Die Maßnahmen zur Festlegung der Mindestlöhne“ eine erschöpfende Darstellung der von den einzelnen Ländern erlassenen Gesetze zur Sicherstellung der Mindestlöhne gegeben. Wir lassen die Darstellung im einzelnen dem Sinne nach folgen.

1. Neuseeland. Im Dezember 1911 wurde ein Gesetz zum Schutz der Heimarbeiter erlassen, das u. a. die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, die Kinderarbeit, die Verhütung unnötigen Feuerstiftes bei Ausgabe der Stoffe und Abschaffung der leichten Arbeit bedarf. Der Bundesrat und die Ausschüsse der Einzelstaaten wurden ermächtigt, für gewisse Zweige der Heimarbeit Hochauschüsse zur Erhebung und Berichterstattung über die herrschenden Tariflinien einzulegen. Ein Antrag, der darauf abzielte, diesen Ausschüssen die Ernennung zur Festlegung von Mindestlöhnen zu geben, wurde nicht angenommen; auf diesem Gebiet war ihre Tätigkeit auf die Förderung des Abschlusses freier Tarifvereinbarungen beschränkt. In den unmittelbar auf den Krieg folgenden Jahren wurden verschiedene Vorschläge auf Erweiterung der Befreiung der Fachauschüsse gemacht, und am 27. Juni 1923 das Gesetz zur Änderung des Hausarbeitsgesetzes von 1911 angenommen.

Dem Hausarbeitsgesetz vom 27. Juni 1923 unterstehen ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts alle Personen, die in Werkstätten arbeiten, in welchen nur Familienangehörige beschäftigt werden. Das Gesetz gilt ferner für Werkstätten, in denen eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattleiter leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Zur Festlegung von Mindestlöhnen kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichstages nach Abhörung der Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Errichtung von Hochauschüssen für bestimmte Gewerbe und Berufe veranlassen. Die Hochauschüsse sollen bemüht sein, zulässige Löhne festzusetzen.

Als unzulängliche Löhne sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhne zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Betrieb bezahlten Löhne für ähnliche Arbeit nachstehen. Die Hochauschüsse können vorhandene Tarifverträge oder ihre gesetzten Hochauschüsse für allgemein verbindlich genehmigen. Bedeutung ist hierzu, wenn die Hochauschüsse mit Ameidertumswehrrecht gefestigt sind und der Verschiedene und mindestens... der seine Zustimmung gegeben hat. Im anderen Falle denieren die Hochauschüsse der Hochauschüsse der Bestätigung... Ein Ausführbarer sieht das Gesetz ein-

treten. Gleichzeitig sieht sich in England mancher Staaten wie der USA, getragene einseitige Festhaltung an der Förderung lediglich der eigenen Landesindustrien eine erfolgreiche Zusammenarbeit nicht zu. Deshalb würden über kurz oder lang selbstständig eingestellte Länder um die Selbstbehauptung willen in ähnlicher Weise Schutzpolizei ergründen müssen.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, macht sich in England die Schutzpolizei wieder stark bemerkbar, und auch in anderen Ländern lassen sich ähnliche Bestrebungen erkennen. Wenn schon Amerika als der imperialistische Südtiroler Frieden gönnt, könnte es doch schließlich durch ein geschlossenes Vorgehen der europäischen Staaten bei der Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Produkte auf vernünftigere Wege gebracht werden.

Zur Einwirkung der Jurisdiktion unterstützung.

Wenn ich mich mit der Einführung der Invalidenunterstützung beschäftige, so deshalb, weil ich bezweile, daß sie die Organisation zum Segen gereicht. Ich stelle in dieser Frage immer das persönliche Interesse hinteren und sage mir, daß das Gesamtinteresse der Organisation in den Vordergrund gerückt werden muß. Ich stelle deshalb den Antrag in Zwischenwochen, welcher einstimmig angenommen wurde, daß die Einführung der Invalidenunterstützung durch U. r. b. s. t. i. m. u. g. herbeigeführt werden soll. Warum nun? Wird nicht mancher Kollege sagen, der Verbandsstag in Homburg entscheidet? Jawohl, unsere Statuten schaffen wir auf Verbandslagen, aber solche Dinge, wie Einführung der Invalidenunterstützung, bedürfen einer sehr eingehenden Prüfung in unseren Mitgliedsverbänden. Nicht der Hauptvorstand, Beirat und Kommission werden in dem Maße die Stimmung für oder gegen die Invalidenunterstützung feststellen können, wie jede einzelne Ortsgruppe, die im engsten Kontakt mit den Mitgliedern steht. Entscheiden unsere Mitglieder mit Mehrheit für Einführung der Invalidenunterstützung, so tragen sie dann die Verantwortung für eventuelle nachteilige Auswirkungen mit. Dies ist meine Ansicht. Was haben wir allüberall festzustellen? Einmal, daß wir Mitglied und Not haben, die regulären statutarischen Verträge einzufordern (Plan! D. R.) und heute noch werden zu niedrige Beiträge geleistet. Was aber tritt dann ein, wenn für die Invalidenunterstützung 10 bis 30 Pf. mitbezahlt werden müssen? Wird eine Einheitsmarke herausgegeben, so wird man auf versuchen, dem erhöhten Beitrag zu entgehen. Ich fürchte hier von einem finanziellen Rückgang für unsere Hauptfasse, für unsere Hauptfasse, denn es werden unserer Hauptfasse die Einnahmen gemindert auf Kosten der Invalidenunterstützung, und wenn der Fall eintreten würde, wäre damit dem Gesamtinteresse wohllich nicht gedient. Unsere Kollegen als Befürworter für die Einführung dürfen auf keinen Fall aus persönlichem Interesse urteilen, was ich auch nicht hoffe. Wenn gefragt wird, daß die Unterstützung durch ein Individuum unzulässig sein wird, so bin ich der Meinung, jeder alte, gute Gewerkschafter verläßt seine Gewerkschaft nicht, hingegen wird sich die junge Mitgliedschaft nicht darum kümmern, was mit ihr in 30 bis 40 Jahren geschieht. Wenn man sich nun auf andere Organisationen beruft, welche sie bereits eingeschritten haben oder sie einführen werden, so bemerke ich hierzu folgendes:

Unsere Organisation setzt sich mit wenigen Ausnahmen fast restlos aus ungelehrten Arbeitern zusammen, daher auch durchweg niedrige Löhne, deshalb so niedrige Beiträge, und die Kollegen wehren sich gegen jede Beitragserhöhung. Feder Beruf jedes Handwerks wirkt ergebnisvoll auf die Menschen, und es ist versteht, daß es leicht ist, in Organisationen wie die Buchdrucker, Weberei usw. Einrichtungen zu schaffen von tiefeinflussenden und günstigen Wirkungen für die Mitglieder.

Nach unseren in Zwischenwochen bestehenden Verhältnissen sehe ich die Sache so, daß sich die Einführung der Invalidenunterstützung in Mitgliedsverbänden zum anderen Rückgang der Einnahmen für unsere Hauptfasse auswirken dürfte, was wir uns alle jedoch nicht wünschen. Entschieden jedoch die Mitgliedschaft durch Abstimmung meinem Antrag gemäß, dann können wir mit ruhigem Gewissen der Zukunft entgegensehen. Allerdings bedarf es erst der Annahme in Homburg, bevor des Antrages Abstimmung.

Emil Ackermann, Berlin.

Noch eine Gegenstimme.

Zu den Beschlüssen der Statutenberatungskommission nahm die Bahnhofsstelle Triest eine Stellung. Mit Entzürnung lehnte die Bahnhofsstelle einstimmig sämtliche Beschlüsse der Beratungskommission ab und beauftragte die Verwaltung, nähere Ausführungen und Anträge zur Generalversammlung an den Hauptvorstand einzusenden, was auch geschehen ist. Die Bahnhofstellen werden gebeten, ebenfalls Stellung zu nehmen, damit die Verbandsangestellten genau von den Beschlüssen der Bahnhofstellen unterrichtet sind.

Über die Gründe zur Ablehnung der Beschlüsse der Statutenberatungskommission machen sich einige Zeilen notwendig. In allen Gewerkschaften dürfen sich die älteren Kollegen wohl am meisten über die neuzeitliche Einrichtung einer Invalidenunterstützung äußern. Eintritt in die Gewerkschaft durch Arbeitnehmer ist jedoch die wichtigste Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Weiter ist anzuführen, daß wir auf sozialen Gebieten in erster Linie vom Steck sowie vom Land verlangen müssen, daß die Reichs- oder Staatsinvalidenversicherung für die Invaliden so zu verbessern ist, daß eine Privatversicherung nicht notwendig ist. Wenn wir unsere Organisationsverhältnisse in den letzten Jahren betrachten, so müssen wir wohl sagen, daß sie sich im Fabrikarbeiterverbande gut entwickelt haben. Es wäre bedauerlich, wenn durch die Verbandsabschlüsse im Sinne der Statutenberatungskommission ein Rückfall eintrete.

O. Wüllsch.

Jack London, König Alkohol.

Und dies ist die größte Enthaltung gegen König Alkohol: Gerade die besten Kameraden holt er sich — die Generalköte, die Große und Wärme und die edelsten der menschlichen Schwächen besitzen. Und König Alkohol erstickt ihr Feuer, untergräbt ihre Tatkraft, und wenn er sie nicht gleich vernichtet oder zu Narren macht, vergrößert oder verrohrt er sie, entstellt und verkrümpt er die ursprüngliche Güte und Freiheit ihrer Natur.

Der Himmel bewahre euch vor Durchschnittsmenschen, vor denen, die kalten Herzens und kalten Verstandes sind, die weder rauschen, noch trinken, noch fluchen, die keiner läßt Tot der Leidenschaften, der Liebe und des Hasses, fähig sind, weil ihre schwachen Nerven nie den harven Stachel des Lebens spürten; die nie im Kampfe um verteidigte Posten verblühten, sich nie in Abenteuer verstrickten, nie liebten, wie Gottes tolle Liebhaber lieben; die nur bedacht sind, sich die Fülle trocken zu halten und die Krüze ihrer Herrschäfte zu bewahren.

Aber darum ist meine Enthaltung gegen König Alkohol so schwer und wichtig: Denn gerade die guten Kameraden, die wirklich, die Brüder mit der Schwäche also großer Kraft, die getreuen, feurigen und von prächtiger Vollheit entflammten, gerade die verführt und verdichtet er am liebsten.

Und dieser Verderber und Mörder steht an jeder Straße und jedem Wege mit offenen Armen unter dem Schutz der Polizei und achtungsvoll von der Polizei geehrte.

(Verlag Büchergilde Gutenberg, Berlin.)

Verteilungszahlige Zunahme des Weltmarkts.

Aus dem Bericht der Internationalen Handelskommission ergab sich im Jahre 1927 eine weitgehende Zunahme des Weltmarkts für die fünfzehn wichtigsten Wirtschaftsländer der Erde um 6 bis 7 Prozent, die eigentlich noch höher geschätzt wird, da sich in diesem Zeitraum die Weltmarktkreise ernsthaft änderten. Die größte Steigerung der Anteilskräfte entspricht auf Europa. Weiter wird darin ausgeführt, daß mit der Industrialisierung chemischer Rohstofflieferländer die Kaufkraft schwächen sei, was wir einem geprägten Bedürfnis nach neuen Erzeugnissen, besonders der Fertigwarenindustrien in diesen Gebieten verbunden war.

Im übrigen halten sich die Bestrebungen der Internationalen Handelskommission und die Arbeiten des beratenden Wirtschaftsrates des Weltmarkts, deren Hauptziel die Verstärkung des Ein- und Ausfuhrvertriebes und die Erleichterung des zwischenstaatlichen Verkehrs überwunden ist, in einem durchaus abweichen Stoffen, so daß bei den jüngsten Beratungen in Genf in kritischer Würdigung des ganzen Problems offen gestanden werden muß, daß alle ins Gewicht fallenden Erfolge der internationalen Verständigung eigentlich nur dem zwischenstaatlichen Vorgehen der privatwirtschaftlichen Kreise zu verdanken seien. Theoretisch wachst zwar überall das Interesse an einem internationalen Wirtschaftsvertrag, doch läßt, wie u. a. der Engländer Dalton betonte, das von imperialistischen Ideen

Auträge

zum 16. ordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Borbewerbung.

Auträge, deren Abstand dadurch gekennzeichnet ist, daß der bestehende Rechtsaustand erhalten werden soll — etwa: „Der § 4 wird beibehalten“ — haben mit weder veröffentlicht noch legen wir sie dem Verbandstage vor. Da fällt eine Entscheidung durch die gestellten Abänderungsanträge. Werden sie abgelehnt, dann bleibt der Rechtsaustand bestehen. Werden die Abänderungsanträge angenommen, dann kann diese Wettteilung nicht durch eine dritte Abstimmung geändert werden.

Ebenso unzulässig sind die Anträge, die einen Abänderungsantrag ablehnen sollen. Auch da fällt die Entscheidung durch Wirt und der zu den Abänderungsanträgen gern selbstätig.

Un haben wir Auträge zur Haltung des „Proletarier“ erhalten. Weilliche Auträge, o. b. der aufgestellte Grundlag ist herausgeschält und wird dem Verbandstag vorgetragen. Der begleitende Text, teils Begründung, teils Auffassung und Meinung, war nicht zu veröffentlichen, auch nicht dem Verbandstag vorzulegen. Begründungen veröffentlichten wir nie; sollten wir die Auffassung und Meinung bekanntgeben, die die Auträge begleiten, dann hätte man auch die Grenzaufkassierung aufzubringen müssen.

Die Resolutionen und Anträge, die in eingehender Weise die zukünftige Tarifpolitik und Tariftaktik behandeln wollen, haben wir gleichfalls nicht veröffentlicht. So etwas behandelt man nicht auf öffentlichen Markt.

Die Vorlage zur Invalidenunterstützung, zum Unterstützungs- und Beitragswesen überhaupt, hat ungefähr bis zu zehn Begegnungsschlägen geführt, die alle einzeln fabellarisch ausgearbeitet einen ungeheuren Raum in den Verbandsorganen eingenommen würden. Kein Mensch sieht sich hin und arbeitet die Unterschiede heraus, die zwischen den Vorlagen der Statutenberatungskommission und diesen neuen Vorlagen bestehen. Diese Abänderungsvorlagen bringen wir ihres Umfangs wegen nicht in die Verbandsorgane. Sie werden nur in die Vorlage an den Verbandstag eingefügt werden.

Wenn dann sonst ein Antrag nicht zu finden ist unter dem Verbandsort, dann bitte nachzusehen, ob es sich nicht um einen Antrag handelt, der auch von anderen Verbandsorten gestellt ist, und als Antrag von mehreren Orten kennlich gemacht worden ist.

Dann sind von einer Reihe Verbandsorte Anträge eingegangen, deren Ziel die Einführung einer „Altersunterstützung“ unbestimmt um Invalidität ist.

Diese Anträge und die Vorschläge zu ihrem Aufbau werden auch in die Vorlage zum Verbandstage eingereicht, nicht aber in den Verbandsorganen veröffentlicht.

Zu den Auträgen, die eine enge Verschmelzung zwischen Keramischen Bund und Fabrikarbeiterverband: gemeinsamer Sitz, eine Verbandszeitung, Änderung der Sonderabfassung usw. herbeiführen wollen, legen Bundesleitung und Verbandsvorstand der Statutenberatungskommission einen gemeinsamen Antrag vor.

Punkt 1 der Tagesordnung.

Altendorf: Punkt 4 der Tagesordnung wird abgesetzt.

Punkt 2 der Tagesordnung.

Berichterstattung des Vorstandes.

Altendorf: Der Vorstand wird beauftragt, die in der Vorriegszeit bereits eingeführten Materialkalender wieder herstellen zu lassen.

Darmstadt: Der Hauptvorstand wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem ADGB bei den politischen Parteien seinen Einfluß ausüben, daß von Reichs wegen eine Arbeiterversicherung eingeführt wird.

Darmstadt: Der Verbandsvorstand und der ADGB werden beauftragt, dahingehend auf die Reichsregierung und die politischen Arbeitsparteien einzuwirken, daß die Altersgrenze bei der Invalidenversicherung zum Beginn der Altersrente von 65 auf 60 Jahre herabgesetzt wird, und die Renten erhöht werden.

Hörnig: Verbandstag befiehlt, daß der Hauptvorstand den ADGB beauftragt, in Verbindung mit den politischen Arbeitsparteien des Reichstags dafür einzutreten, daß der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird.

Königsberg: Die Bezirkszahlstelle Königsberg fordert vom Verbandstag die Zusammenlegung der Hauptverwaltung des Verbandes der Fabrikarbeiter und des Keramischen Bundes.

Wittenberg: Die keramische Bundesleitung ist nach Hannover zu legen und mit dem Hauptvorstand zu verschmelzen.

Mengenbeck: Sitz des Bundes wie der Bundesleitung ist am Elbe des Gesamtvorstandes.

Weiden: Der Sitz des Verbands sowie der Bundesleitung ist am Elbe des Gesamtvorstandes.

Weiden: § 6 der Sonderabfassung des Keramischen Bundes ist zu streichen.

Weidner: § 12 der Sonderabfassung Abs. 2 ist zu streichen.

Bericht der Medailleure.

Altendorf: Der „Proletarier“ ist in einer größeren Schriftgattung herzustellen.

Niedersch. und Königsberg: Die Verbandszeitungen „Proletarier“ und „Keramische Bund“ sind aufzulösen und erscheinen als einheitliches Verbandsorgan.

Chemnitz: Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen und zur Aussklärung der Mitglieder gibt der Verband eine möglichst erscheinende Zeitung heraus, den „Proletarier“ Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. Der „Proletarier“ ist in der Weise auszubauen, daß die grub- und feinkeramischen Gruppen ihre Interessen in demselben wirkungsvoll vertreten können.

Absatz 5 ist zu streichen.

Chemnitz: Zudem Mitglied wird die Verbandszeitung unentgeltlich geliefert. Die Lieferung der Zeitung wird eingestellt, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 13 Wochen im Rückstand ist, ohne Stundung oder Befreiung von den Beiträgen beginnen zu haben.

Im Absatz 6 sind die Worte: „und der des Keramischen Bundes“ zu streichen.

Im Absatz 7 sind die Sätze: „Beschwerden über die Schriftleitung des „Keramischen Bundes“ gehen in erster Linie an die Leitung des „Keramischen Bundes“. Dort nicht erledigte Fälle werden vom Hauptvorstand entrichten“ zu streichen.

Im Absatz 8 werden die Worte: „Die Leitung des Keramischen Bundes“ gestrichen.

Ebenso im Absatz 9.

Höchst im Absatz 10: Der „Proletarier“ hat sich nur mit Betriebsangelegenheiten und Wirtschaftsproblemen zu beschäftigen. Die Parteiangelegenheiten sind den Parteien zu überlassen.

Niedersch.: Der Verbandstag sollte beschließen: „Proletarier“ und „Keramischer Bund“ bleiben politisch neutral und haben bei Wahltag sich nicht für eine politische Partei einzulegen.

Köln: Für die weiblichen Mitglieder des Verbandes ist eine besondere Beilage zum „Proletarier“ und „Keramischen Bund“ herauszugeben.

Königsberg: Die Schreibweise des „Proletarier“ über die PWD wird von der Bezirkszahlstelle Königsberg verurteilt, das Verbandsorgan ist nur für gewerkschaftliche und wirtschaftliche Fragen zuständig.

Vad. Lanz: Die einseitige Schreibweise im „Keramischen Bund“ sowie im „Proletarier“ wird geändert, damit beide Schreibungen zur Geltung kommen.

Münster (Westf.): Das Wochenblatt „Keramischer Bund“ ist mit dem „Proletarier“ als Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter zu verschmelzen.

Schnitz: Das Publicationsorgan des Verbandes der Fabrikarbeiter ist nur der „Proletarier“.

Der „Keramische Bund“ erscheint nach Bedarf als Mitteilungsblatt, ebenso können andere umfangreiche Branchen solche Blätter herausgeben.

Solingen: Protest gegen die Schreibweise des „Proletarier“, weil er Wahlpropaganda getrieben.

Stuttgart: Die Veröffentlichung von Artikeln für oder gegen eine bestimmte politische Richtung in den beiden Verbandsorganen hat in Zukunft zu unterbleiben. Politische Auseinandersetzungen haben in der Parteipresse zu erfolgen.

Stuttgart: Für die Zukunft wird ein einheitliches Verbandsorgan herausgegeben, und zwar der „Proletarier“. An Stelle des „Keramischen Bundes“ erscheint für die Arbeiter der keramischen Industrie eine Beilage zum „Proletarier“.

Stolberg: Der Verbandstag wendet sich gegen die einseitige Schreibweise des „Proletarier“ und dagegen, daß er sich in den Dienst der Wahlpropaganda für die Sozialdemokratische Partei stellt hat. Die Beiträge der Mitglieder, die den verschiedensten politischen Parteien angehören, sind ausschließlich für die Propaganda für die SPD verwendet worden.

Der Verbandstag spricht der Redaktion und der Verbandsleitung für die Nichtbeachtung der von ihnen so oft propagierten „gewerkschaftlichen Neutralität“ das Misstrauen aus.

Tilsit: Der „Proletarier“ mit der Beilage „Keramischer Bund“ erscheint am Sitz des Verbandes.

Reiten: In dem Verbandsorgan ist eine Sterbetafel einzuführen.

Reiten: In den Verbandsorganen haben Angriiffe auf die Kommunistische Partei und Veröffentlichung von Wahlaufrufen zu unterbleiben.

Waldenburg: Zur besseren Information der Funktionäre wird eine wirtschafts- und sozialpolitische Monatschrift für unser Verbandsgebiet geschaffen. Als Grundstock für die Zeitschrift sollen die Mitteilungen des literar-statistischen Büro verwandt werden. Inhalt aus Mitteilungsblatt und Betriebsrat können ebenfalls darin veröffentlicht werden. Die weitere Ausgestaltung wird Mediation und Ressort überlassen.

Waldheim i. S.: Der Verbandstag spricht der Redaktion und der Verbandsleitung für die Nichtbeachtung der von ihnen so oft erwähnten gewerkschaftlichen Neutralität das Misstrauen aus.

Weiden: Der Verbandstag beschließt: Die beiden Verbandsorgane der „Proletarier“ und der „Keramische Bund“ werden zu einem einheitlichen Verbandsorgan verschmolzen.

Weiden: Streichung des § 12 der Sonderabfassung (Keramischer Bund).

Punkt 3 der Tagesordnung.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Stolberg: Das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder muss wieder hergestellt werden. Die Aufführung der Lohnforderungen, die Rücksicht auf Verhandlungsergebnis, Beschlüsse über die Kampfsatzlichkeit dürfen nicht ohne Information und Zustimmung der Mitglieder oder ihrer aus den Vertriebenen entsandten Vertreter vorgenommen werden.

Stolberg: Der Verbandstag wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen das Zwangsschlichtungssystem. Der Verbandstag erklärt, keine Zwangsschlichtung, und verbindlich erklärt, Schiedssprüche anzuerkennen. Er verpflichtet den Verbandsvorstand, unter keinen Umständen sich solchen Zwischenunterordnungen zu unterwerden. Der Verbandstag verpflichtet ferner die Delegierten zum 12. Gewerkschaftskongress, dort mit aller Entschiedenheit gegen das Zwangsschlichtungssystem aufzutreten und für dessen Beseitigung zu kämpfen.

Leipzig: Der Verbandstag wendet sich mit Entschiedenheit gegen das Zwangsschlichtungssystem. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, beim Bundesvorstand des ADGB und den Arbeitsparteien des Reichstags dahin zu wirken, daß sich diese für eine Befreiung der Verbindlichkeitserklärung für Schiedssprüche einzepfen.

Weihrauch O. L.: Der Hauptvorstand wird beauftragt, beim Bundesvorstand des ADGB zu beantragen, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß das System der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen auf raschestem Wege geändert wird. Es muß verhindert werden, daß langfristige Verträge für verbindlich erklärt werden.

Elbing: Da sich die Tätsigkeit der Schlichtungsinstanzen, insbesondere der Schlichter und des Reichsarbeitsministeriums, in den letzten Jahren nur einseitig zugunsten der Arbeitgeber ausgewirkt hat, lebt sich der Verbandstag für die Aushebung der Schlichtungsinstanzen, besonders aber des Amtsgerichtswesens ein, und werden die Vertreter des Verbandes der Fabrikarbeiter beauftragt, auch auf dem Gewerkschaftskongress in dieser Weise zu wirken.

Selb-Pößberg: Der Verbandstag wendet sich gegen das Zwangsschlichtungssystem.

Barth a. d. Elbe: Die Verbandsleitung hat darin zu wirken, die Unterhändler der Gewerkschaften zu beauftragen, bei Abschlüssen von Tarifen diese möglichst konkretia zu gestalten.

Geithain: Der Rohstoffen ohne Angestellte sind Rohrgeld und Diäten zu den Tariverhandlungen und für den Schlichtungs- und Tarifkommissionen von der Hauptstelle zu erhalten.

Gera: Es ist anzustreben, daß in allen Tarifverträgen, die in Zukunft vom Verband abgeschlossen werden, die folgende Bestimmung hinzugearbeitet wird:

Der 1. Mai gilt als Arbeitstag. Er wird einem bürgerlichen Sonntag gleichgestellt.

Sollten die Arbeitgeber Tarifpartner nicht durch Friedliche Verhandlungen bereit sein, eine Rorderung zu erläutern, so ist unverzüglich durch Streit die Rorderung zu erfordern. Der Hauptvorstand hat in diesem Falle die Genehmigung zum Streit zu erteilen.

Görlitz-Penzig, Geithain: Die durch Lohnbewegungen entstehenden Unstufen, als da sind Entschädigungen ab die Lohnausgaben, für Besitzer in Schiedsinstanzen sowie Bezahlung der außerordentlichen Wohlfahrt, die auf Grund beratlicher Bestimmungen fungieren müssen, werden von der Hauptstelle geregelt.

Selb-Pößberg: Bei kommenden Tarifverhandlungen ist besonderes Augenmerk auf die Höhe der Kosten und Preise zu richten. Die Gehälter sind zu verringern.

Selb-Pößberg: Das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder bei Aufstellung und Annahme bei Lohnforderungen soll im weitesten Maße so der betreutet werden.

Punkt 4 der Tagesordnung.

Einführung einer Invalidenunterstützung.

Ashaffenburg: Die bisherigen Beitragssätze gemäß § 9 des Verbandsstatuts werden mit Einführung der Invalidenunterstützung bei einem Stundenverdienst bis zu 50 Pf. um 10 Pf., über 50 Pf. um 20 Pf. erhöht.

Alt-Detting, Ashaffenburg, Fürth, Hannover, München und Nürnberg beantragen bei der Altersunterstützung im Außen nur vier Gruppen-Bolzbeiträge (520—1.000). Die Unterstützung soll sich nach den Beitragssätzen regeln.

Barmer-Ebersfeld, Döhren, Düren, Münster (Westf.), Schleswig-Holstein und Schleswig-Holstein: Wenn der Verbandstag sich für die Invalidenversicherung entscheidet, ohne den Beitritt in die Versicherung in das Belieben des Mitgliedes zu stellen, dann ist durch Urabstimmung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

Wahrend: Zur Finanzierung der Invalidenversicherung ist der Kampfsatz bis zu 50 Pf. Beitrag um 5 Pf., bis zu 120 Pf. Beitrag um 10 Pf., bis zu 160 Pf. Beitrag um 20 Pf., bis zu 200 Pf. Beitrag um 30 Pf., über 200 Pf. Beitrag um 50 Pf. zu erhöhen. Alle bis jetzt geleisteten Unterstützungen werden unverändert beibehalten.

Chemnitz: Der Beitritt zur Invalidenversicherung ist freiwillig. Es wird ein besonderer Beitrag neben dem Verbandsbeitrag erhoben, und die Entnahmen getrennt von denen der Hauptfasse verbleiben.

Düsseldorf, Barmer-Ebersfeld, Elberfeld, Wuppertal: Neben die Einführung der Invalidenunterstützung ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

Elbing: Die Invalidenunterstützung wird alle mindestens 520 Bolzbeiträge gefestigt haben. Höhe nach Vorlage der Statutenberatungskommission.

Freiberg, Hannover: Bei der Berechnung der Höhe der Altersunterstützung zum Verband bezüglich Invalidenunterstützung sollen die Militärs Jahre bei den Kollegen, welche vor dem Kriege organisiert waren, mit angerechnet werden.

Gera: Die Vorlage über die Einführung der Invalidenunterstützung wird zurückgezogen. Der Verbandsvorstand und Beitrag erhalten den Auftrag, eine neue, bessere Vorlage aufzuarbeiten und diese ein Vierteljahr lang zur Diskussion zu stellen. Alsdann, nach Abschluss dieser Diskussionszeit, ist die neue Vorlage den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.

Gummersbach: Anstatt von Invalidenversicherung ist es sagen: Pensionsstasse.

Hannover: Die aktive Dienstzeit im Kriegsdienst soll als Mitgliedschaft für die Bezeichnung der Invalidenrente angerechnet werden.

Hamburg: Mitglieder, die infolge ihres Alters oder ärztlich bestcheinigter Invalidität arbeitsunfähig sind, und keine staatliche Erwerbslosen- oder Krankenunterstützung mehr erhalten, können vom Verband eine Ruhrente bekommen, deren Höhe nach den gezahlten Bolzbeiträgen gestaffelt wird. Die Ruhrente erhalten alle Mitglieder, an die eine gesetzliche Invalidität, Alters- oder Angestellterrente erteilt wird.

Nienburg (Westf.): Grundsätzlich ist von einer Berechnung der Versicherungsleistung nach der Beitragssätze abzusehen.

Die Leistungen sind nach Beitragssätzen zu staffeln, ohne Rücksicht auf die Höhe der geleisteten Bolzbeiträge den Wert dieser Bolzbeiträge.

Nürnberg: Der Antrag des Mitgliedes auf Gewährung der Invalidenunterstützung ist bei der Rohstelle zu stellen, bei welcher das Mitglied seine Beiträge bezahlt.

Die angegangene Rohstelle hat alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, zu prüfen und mit dem Antrag an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung trifft in allen Fällen der Hauptvorstand.

Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, erhalten die dort geleisteten Beiträge nur dann angerechnet, wenn ein Gegenseitigkeitsvertrag vorliegt.

Böhmen: Der Invalidenversicherung gliedert sich eine Alterseinsicherung an, die mit dem vollendeten 60. Lebensjahr an jedes Mitglied nach Abgabe des noch auszuarbeitenden Status auszuzahlen ist.

Wenn dies finanziell nicht möglich ist, dann soll die Einführung der Invalidenunterstützung ganz unterlassen, evtl. auf später vertagt werden.

Rudow: Der Verbandsvorstand will Beitragssätzen von 5

Nach weiterer dreijähriger Beitragsleistung Erhöhung der Rente um 10 Pf.

Weisswasser: Als Wochenbeitrag im Sinne der Invalidenunterstützung gilt der Durchschnitt der im ganzen geleisteten Beiträge.

Kundshain: Die in Borschlag gebrachten Unterstützungsätze für die Invalidenversicherung sind zu verdoppeln.

Gau 11: Der Auftrag der Bahnhöfen des Gaues 11 behält die gleiche Beitragszahl bei, gewährt das 10 bis 20fache an Rente: 30, 45, 60 Pf., steigend um 10 Pf. bis 120 Pf.; Unterstützung von 8 RM bis 6 RM in der 30-Pf.-Klasse, 12 bis 24 RM in der höheren Beitragsklasse. Eine andere Beitragsreihe sieht Beiträge bei ungemäßiger Steigerung von 140 bis 400 Pf. Rente von 40 bis 80 RM vor.

Es sind Vorschläge zur Invalidenversicherung eingegangen aus den Gauen Breslau, Frankfurt, Stuttgart und aus Magdeburg.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Statutenberatung.

Name des Verbandes.

Groß-Berlin: Die Vereinigung führt den Namen: "Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands" und hat ihren Sitz in Berlin.

Gebitz (Sachsen): Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

Siede des Verbandes.

§ 2.

Köln: Hinter Buchstabe c ist einzufügen: d) Schuh für Jugendliche und Frauen, Ausbau des Muttertuches.

Statutenberatungskommission und Köln: Es ist einzufügen: Gewährung von Invalidenunterstützung."

Wer ist zum Beitreitt berechtigt?

§ 3.

Hauptvorstand: Unter IV sind die Worte „Gesäßgelmäster“ und „Gesäßfärber“ zu streichen.

V soll wie folgt lauten:

Spielwaren, Blumen usw.: Spielwaren aus Papiermache, Pappe, Zellulose, Gummi, Stein oder Ton und verwandte Stoffe; Masken und Festartikel aus Papiermache und Pappe; Blumen, Blätter, Palmen- und Blütenfabrikation, Bettlederfabrikation.

Eintrittsgeld und Mitgliedsausweis.

§ 4.

Statutenberatungskommission: Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das für männliche 1 RM, für weibliche und jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren und für Lehrlinge 50 Pf. beträgt. Für Heimarbeit ist kann das Eintrittsgeld mit Zustimmung des Hauptvorstandes bei männlichen am 50 Pf., bei weiblichen Mitgliedern am 25 Pf. festgesetzt werden. Das Eintrittsgeld wird durch eine entsprechende Marke quittiert. Das eintretende Mitglied erhält für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahrs wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis über die Mitgliedschaft, wird vom Verband mit einem Umschlag geliefert und bleibt Verbundseigentum.

Es bleibt den Bahnhöfen überlassen, vor wiederholte eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben, das durch entsprechende Marken quittiert wird.

Von dem Eintrittsgeld erhält die Hauptkasse 50 Prozent und die Lokalkasse ebenfalls 50 Prozent.

Groß-Berlin: Das Eintrittsgeld beträgt für das männliche Mitglied 1 RM, für weibliche Mitglieder 50 Pf. für Jugendliche bis zu 18 Jahren und für Lehrlinge 20 Pf.

§ 5.

Bremen (Bezirk Bremen): Zum § 4, Abs. 1, des Statutus wird beantragt: Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das für männliche 1 RM, für weibliche und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren und für Lehrlinge 20 Pf. beträgt, um.

Halberstadt: Das Eintrittsgeld wird um die Hälfte herabgesetzt.

Halberstadt: Die Altersgrenze für Jugendliche wird von 16 auf 18 Jahre festgesetzt.

Köln: Das Eintrittsgeld beträgt für die männlichen Mitglieder 1 RM, für die weiblichen und jugendlichen Mitglieder bis zu 16 Jahren 50 Pf. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern fließen in die Lokalkasse.

Düsseldorf-Duisburg: Für Lehrlinge, jugendliche und weibliche Mitglieder bis zu 18 Jahren beträgt das Eintrittsgeld 20 Pf.

Recklinghausen: Zum § 4 soll angezeigt werden: Für jugendliche und weibliche Arbeiter bis zu 16 Jahren und für Lehrlinge 20 Pf.

Waldburg: Ein Wochenbeitrag gilt als Eintrittsgeld.

Bremen: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Betriebs- und örtlichen Verbandsfunktionäre. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Verbandsvorstand mit dem Verhandlungsberecht.

Igelsdorf: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Betriebsfunktionäre. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Vorstand an.

Recklinghausen, Bremen, Igelsdorf, Stolberg: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Betriebsfunktionäre, GewerkschaftsvertreterInnen und Unterfaktorier. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Vorstand an.

Stolberg, Recklinghausen: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Betriebsfunktionäre, GewerkschaftsvertreterInnen und Unterfaktorier. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Vorstand und den Ansitz zu.

Neuzulassung der sozialen und volle Mitgliedsbücher.

§ 7.

Arnsberg, Bremen, Stolberg, Recklinghausen: Abs. 1, Zeile 6 ist des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes ein neues Buch anzurufen.

Arnsberg, Bremen: Anfangs Entrichtung von zwei Sonderbeiträgen ist zu legen: von einem Betriebsbeitrag.

Dresden: Zeile 1: Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung von 1 RM zumindest Rente für einen Monat einzurufen. Das Mitglied muss sofort eine Karte mit den Verlusten rücksenden und die Rente einer Sonderbeitragsentrichtung und des Eintrittsgeldes zuverlässig sichern.

Recklinghausen: § 7, Absatz 1: Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung eines Betrages in Höhe des Eintrittsgeldes zugleich Rente ein neues Buch anzurufen.

Waldburg: Da Zeile 2 soll es heißen: ... gegen Entrichtung von einem Wochenbeitrag."

Leberrichtsbeihilten in der Rente.

§ 8.

Statutenberatungskommission: Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt einer anderen Betriebsgruppe angehört und sich ordnungsgemäß abmelden haben, wird die Rente der Mitgliedschaft in den leichtenen Verband auf die bei uns gelgenden Rentezeiten

angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Übertretende angehört, keine Erwerbslosen- oder Invalidenunterstützung gewährt, dann hat der Übertretende die Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosen- und Invalidenunterstützung erst durchzumachen.

Mitglieder, die zu einer anderen Organisation übertreten, die Erwerbslosen- und Invalidenunterstützung nicht leistet, infolge eines Arbeitswechsels aber wieder in den Verband der Fabrikarbeiter zurückkehren, treten in sämtliche vor dem Übertreten in die andere Organisation in unserem Verband erworbene Rechte wieder ein.

Die Beiträge, die das übertretende Mitglied in den Organisationen leistet, denen es vor dem Übertreten in den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angehört, werden gezählt.

Bücher für die in unserem Verband übertretenden Mitglieder werden vom Hauptvorstand ausgestellt; diesem ist das Buch des Übertretenden nebst ausgefülltem Fragebogen einzusenden.

Die Bücher für übertretende Personen werden vom Hauptvorstand unentgeltlich verabschiedet.

Beiträge.

§ 9.

Bahrenbrück: § 9, Absatz 6: Lehrlingsmarken werden im zweiten Lehrjahr auf 20 Prozent, im dritten Lehrjahr auf 30 Prozent erhöht, und beim Übertreten in Vollbeiträge ohne Kurzzeit umgerechnet.

Obersdorf (Oberfr.): § 9, Absatz 4: Der wöchentliche Beitrag ist 35 und 45 Pf. Der Beitrag von

55 Pf. wird erhöht auf 60 Pf.

70 " " " 75 "

80 " " " 85 "

90 " " " 100 "

100 " " " 110 "

110 " " " 120 "

120 " " " 130 "

130 " " " 140 "

140 " " " 150 "

150 " " " 160 "

160 " " " 170 "

170 " " " 180 "

180 " " " 190 "

190 " " " 200 "

200 " " " 210 "

210 " " " 220 "

220 " " " 230 "

230 " " " 240 "

240 " " " 250 "

250 " " " 260 "

260 " " " 270 "

270 " " " 280 "

280 " " " 290 "

290 " " " 300 "

300 " " " 310 "

310 " " " 320 "

320 " " " 330 "

330 " " " 340 "

340 " " " 350 "

350 " " " 360 "

Frankfurt a. d. Oder, Harburg: § 9, Absatz 9: Nicht 52 Wochen, sondern 26 Wochen, wie gewesen.

Gau Frankfurt will einen einheitlichen Beitrag berechnet nach Stundenlohn, Akkord und Prämienverdienst. Er hält sich mit den Unterstützungsstufen an die Vorlage und nimmt eine Erhöhung in den Beiträgen vor.

Leipzig trennt den Beitrag in Beitrag für Hauptkasse und für Lokalkasse. Der Beitrag für die Lokalkasse ist ganz unregelmäßig nach seinem festen Anteilssatz berechnet.

Magdeburg fordert Grundbeitrag und Sonderbeitrag, berechnet nach dem Stundenverdienst, genau wie bei der Kommissionsvorlage. Der Grundbeitrag fängt mit 30 Pf. (statt 20 Pf.) an und führt nur einen neuen Beitrag von 220 Pf. ein. Der Sonderbeitrag fängt in den beiden niedrigsten Klassen 5 Pf. betragen und geht bis auf 150 Pf.

Nürnberg hat vorgeschlagen: Grundbeitrag, steigend um 10 Pf. von 20 bis 100 Pf.; steigend um 20 Pf. von 100 auf 200 Pf. dann bis 250 und 300 Pf. Kampfbeitrag, steigend von 5 bis auf 60 Pf. Invalidenbeitrag je 5 Pf. in der untersten Klasse, steigend bis 60 Pf.

Selb will die Beiträge nach dem geltenden Recht in den drei niedrigsten Stufen um 5 Pf. von 70 bis 100 Pf. um je 10 Pf.; von 110 bis 130 Pf. um je 15 Pf.; bei den drei folgenden um je 20 Pf. bei den drei höchsten um 30, 40 und 50 Pf. erhöhen.

Stolberg beantragt beim Wocheneintrag ein sichliches Invalidenbeitrag 45 bis 230 Pf. den Wocheneintrag für männliche Mitglieder auf 65 Pf. festzulegen. Die 45- und 65-Pf.-Beiträge können nur von jugendlichen und weiblichen Mitgliedern geleistet werden.

Wittstock: Die Verbandsbeiträge sind um 20 Pf. zu erhöhen.

Gau 6: Die Bahnhöfe des Gaues 6 wollen einen Beitrag, berechnet nach den Stundenlöhnen von 55 bis 420 Pf., einschl. der Akkord-Prämien.

Extrabeiträge:

§ 10.

Bremen (Bezirk Bremen), Mannheim, Siegen, Stolberg: Hauptvorstand, Ausschuss und Beirat haben das Recht, Extrabeiträge einzuziehen, wenn durch Streit, Aussperrung oder sonstige Kampfmöglichkeiten an die Verbandsstätte hohe Aufwendungen gestellt werden, daß die Betriebsabteilung der Unterstützung gefährdet erscheint.

Freiberg: Die Extrabeiträge sind als ordentliche Beiträge anzusehen.

Selb-Plößberg, Stolberg: In letzter Zeile ist einzuführen: „wenn durch Streit oder Aussperrung“.

Quittieren der Beiträge.

§ 11.

Gau 6: Zeile 2: Die erzielte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke bestätigt, welche jährlich in der Farbe zu ändern ist.

Beitragsleistung beim Besuch von Unternehmungen.

§ 12.

Frankfurt a. d. O.: Die Bezugzeit, innerhalb deren die Höchstsumme bezogen werden kann, ist auf 52 Wochen zu begrenzen.

Aufladen der Beitragspflicht.

§ 13.

Statutenberatungskommission: 1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken kann die Mitgliedschaft durch Leistung eines wöchentlichen Erwerbslosenbeitrags aufrechterhalten werden, wenn in dieser Zeit Erwerbslosenunterstützung nicht bezogen wird. Männliche Mitglieder leisten an die Hauptkasse 10 Pf. und an die Lokalkasse 10 Pf., weibliche Mitglieder und Jugendliche bis zu 16 Jahren leisten an die Hauptkasse 5 Pf. und an die Lokalkasse 5 Pf. Erwerbslosenbeitrag.

5 Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. auf Grund ihrer körperlichen Beschränkungen nicht mehr in der Lage sind, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen, oder infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an die Ausübung ihres Berufes oder einer anderen gewöhnlichen Tätigkeit hinderlich oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmaßigkeit erwerbstätig sind, haben Invalidenbeiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt bei männlichen Mitgliedern 10 Pf. für die Hauptkasse und 10 Pf. für die Lokalkasse, bei weiblichen Mitgliedern 5 Pf. für die Hauptkasse und 5 Pf. für die Lokalkasse. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung — angerechnet, und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Gau 6 und 13: Absatz 5, Zeile 11: Dieser beträgt für männliche Mitglieder 20 Pf., und für weibliche Mitglieder 10 Pf. pro Woche. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung, entsprechend und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Gau 6 und 13: Absatz 5, Zeile 11: Dieser beträgt für männliche Mitglieder 20 Pf., und für weibliche Mitglieder 10 Pf. pro Woche. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung, entsprechend und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Gau 6 und 13: Absatz 5, Zeile 11: Dieser beträgt für männliche Mitglieder 20 Pf., und für weibliche Mitglieder 10 Pf. pro Woche. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung, entsprechend und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Gau 6 und 13: Absatz

Gera und Umg.: Absatz 2: Die Gewahrsamkeitsunterstützung erhalten auch Mitglieder, die wegen Beteiligung an der Pläne gemahrgeregt werden.

Kottbus-Senftenberg: Absatz 5: Die Unterstützung wird bis zur Wiederaufnahme der Arbeit gewährt. Die zu unterstüdzenden Mitglieder haben sich täglich an einer, von den Bevollmächtigten und den Stellvertretern zu bestimmenden Stelle unter Vorlegung ihrer Ausweise zur Kontrolle zu melden. Wird dem Betroffenen in seinem Beruf angemessene Arbeit zugewiesen und nicht angenommen, kommt nach der Arbeitsverweigerung die Unterstützung in Wegfall.

Mainzheim: Für die Berechnung der Gewahrsamkeits- und Streitunterstützung kommt der Gesamtbeitrag in Betracht.

Märkisch-Oderland: Absatz 5: Die Gewahrsamkeitsunterstützung wird so lange gewährt, bis der Kollege anderweit Arbeit gefunden, oder bis ihm von seiten des Verbandes Arbeit beschafft wird.

Weißwasser (O.-L.): Absatz 6: Der Zuschlag für die Frau und jedes schulpflichtige Kind bei Streit- und Mehrregelungsunterstützung soll nicht nach der Beitragssklasse gestaffelt, sondern gleichmäßig gehalten sein.

Bückeburg i. Ga.: Absatz 5: Die Unterstützung wird 26 Wochen lang gewährt.

Gau 5: Absatz 2: Als Zusatz zu geltendem Text: Die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

Absatz 6: Die wöchentliche Gewahrsamkeitsunterstützung beträgt:

Beitragswochen	Bei einem Beitrag von (in Pfennigen)							
	55	45	60	75	90	100	120	150
Rauch 18 .	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
26 .	2,70	8,60	4,50	5,20	6,30	7,20	8,10	9,-
52 .	8,60	4,80	6,-	7,20	8,40	9,60	10,80	12,-
156 .	4,50	6,-	7,50	9,-	10,50	12,-	13,50	15,-
260 .	6,40	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	16,20	18,-
520 .	6,80	8,40	10,50	12,50	14,70	16,80	18,90	21,-
Zuschlag für die Frau und jedes schulpflichtige Kind	7,20	9,60	12,-	14,40	16,80	19,20	21,-	24,-
	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50

Beitragswochen	Bei einem Beitrag von (in Pfennigen)							
	140	170	200	280	260	280	850	420
Rauch 18 .	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
26 .	10,80	12,60	14,40	16,20	18,-	22,50	27,-	31,50
52 .	14,40	18,80	19,20	21,60	24,-	30,-	36,-	42,-
156 .	18,-	21,-	24,-	27,-	30,-	37,50	45,-	52,50
260 .	21,60	25,20	28,80	32,40	36,-	45,-	54,-	63,-
520 .	25,20	29,40	33,60	37,80	42,-	52,50	63,-	78,50
Zuschlag für die Frau und jedes schulpflichtige Kind	28,80	33,60	38,40	48,20	48,-	60,-	72,-	84,-
	1,80	2,10	2,40	2,70	3,-	3,75	4,50	5,25

Bahlstellen.

§ 21.

Groß-Berlin: Zum Absatz 3 muss im letzten Satz hinter der Zahl „8“ hinzugefügt werden „und 9“.

Verwaltung der Bahlstellen.

§ 22.

Elmshorn: Absatz 1: Jede Bahlstelle hat zur Leitung und Führung der Geschäfte eine Bahlstellenleitung, bestehend mindestens aus sieben Personen, in einer Generalversammlung zu wählen. In Bahlstellen, wo Rätenwahl stattfindet, ist diese als Verhältniswahl zu vollziehen und unterliegt der Bestätigung des Hauptvorstandes.

Absatz 2: Die Bahlstellenleitung setzt sich zusammen aus den 1., 2. und 3. Bevollmächtigten; die übrigen fungieren als Beisitzer, jedoch müssen die Nichtangestellten in der Mehrheit sein. Bei der Zusammensetzung der Bahlstellenleitung sind die am Ort bestehenden Branchen zu berücksichtigen.

Absatz 4: Besoldete Beamte einer Bahlstelle können Mitglieder der Bahlstellenleitung sein, unterliegen aber jedes Jahr der Neuwahl.

Elmshorn: Absatz 11: Bei Nichterfüllung der Verbandspflichten kann eine Bahlstellenleitung zu jeder Zeit von einer Mitgliederversammlung, wo ein Vertreter der Gauleiterin oder des Hauptvorstandes zugegen sein muß, abberufen werden. Es hat jedoch eine Neuwahl im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 zu erfolgen.

Gera und Umg.: Absatz 4: Der Soz: Die angestellten Beamten branchen sich nicht alljährlich einer Neuwahl zu unterziehen, ist zu streichen.

Gera und Umg.: Absatz 2: Vor der Ernennung der Bahlstellenleitung durch den Hauptvorstand dürfen die Bahlstellenleitungen nicht übergeben werden, ist zu streichen.

Gera und Umg.: Absatz 2: Den Mitgliedern der Bahlstelle steht das Recht zu, für die Amtier der Bahlstellenleitung dem Hauptvorstand geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Gera und Umg.: Absatz 1: Die Worte: „die vom Hauptvorstand ernannt werden“ sind zu streichen.

Nachfrage: Besoldete Beamte können Mitglieder der Bahlstellenleitung sein usw.

Abrechnungen und Revisionen.

§ 23.

Chemnitz: Absatz 4: Bahlstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent, Bahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent zur Deckung der lokalen Ausgaben verwenden.

Erlangen: Absatz 4: Den Bahlstellen verbleiben 25 Prozent des Gesamtbeitrages für die Lokalkasse.

Emmerich: Absatz 4: Bahlstellen mit über 400 Mitgliedern ohne Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Geithain i. S.: Absatz 4: Bahlstellen ohne Angestellte können von jedem Verbandsbeitrag 25 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Gera und Umg.: Absatz 2: Die Worte „einmal im Monat“ und „zu streichen und dafür“ „einmal im Vierteljahr“ zu sagen.

Köln: Absatz 6: Die von der Hauptkasse zurückbehaltenen Gelder werden teils zurückbezahlt, nur in ganz besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen gestatten.

Leipzig: Absatz 4: Bahlstellen mit Angestellten und eigenem Büro können von jedem Hauptkassenbeitrag 10 Prozent zur Deckung dieser Auslagen verwenden.

Magdeburg: Bahlstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 35 Prozent, Bahlstellen ohne Angestellten 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

München: Absatz 1: Bahlstellen mit Angestellten erhalten außerdem vom Hauptkassenbeitrag 10 Prozent.

Krippe: Bahlstellen ohne Angestellte erhalten 25 Prozent der gesamten Einnahmen.

Waldburg: Absatz 4: Bahlstellen mit Angestellten erhalten 25 Prozent, Bahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent von jedem Verbandsbeitrag.

Gau 6: Absatz 4: Zur Deckung lokaler Ausgaben erhalten Bahlstellen mit Angestellten von jedem Verbandsbeitrag 25 Prozent, Bahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent.

Gauenteilung, Gauvorstände und Gaubeirat.

§ 25.

Alt-Detting, Brixen, Hamburg, München, Nürnberg, Selb, Gau 13: Absatz 7 ist zu streichen.

Dresden: Absatz 7: „Bei Bezirks- oder wichtigen Einzelbewegungen ist dabei eine Verständigung mit der Agitation leistung des betreffenden Industriezweiges erforderlich“, ist nachstehender Satz einzufügen:

„In Sitzungen des Gaubeirates hat der gesamte Gauvorstand teilzunehmen.“

Fürth, Marktredwitz, München, Selb, Gauvorstand des Gau 15, Hamburg: § 25, Absatz 7, ist zu streichen.

Kottbus, Senftenberg: Absatz 2: Statt sechs Beisitzer neun Beisitzer.

Köln: Der Gaubeirat wird abgeschafft.

Kottbus, Senftenberg: Absatz 7: An Stelle „Bahlstellen“ „Gauleiter“ Konferenz.

Stuttgart: Absatz zu Absatz 1: Besoldete Gauleiter haben sich alle drei Jahre auf einer Gauleiterkonferenz einer Wahl zu unterziehen.

Gau 6: Absatz 1: Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und der Bahlstellen in allen Verbandsgeschäften ist das Gebiet des Deutschen Reiches in 16 Gaue eingeteilt, für die besondere Gauvorstände eingesetzt sind, denen die Führung der Verbandsleitung obliegt. Für jeden Gau ernennt der Vorstand einer geschäftsführenden Gauleiter. Diesem werden je nach Erfordernis für die Erledigung der Gaugeschäfte Branchengauleiter, sowie event. andere Hilfskräfte beigegeben, die jedoch ihren Sitz insgesamt an einem Ort haben müssen.

Gauvorstand Gau 15, Kottbus, Senftenberg: An Stelle des Beirats tritt der nach Absatz 2 gewählte Gauvorstand.

Gau 15, Gauvorstand: Absatz 7 erhält folgende Fassung: Die Beisitzer zum Gauvorstand werden in der ersten auf der Verbandsstag folgenden Mitglieder- oder Vertreterversammlung der zuständigen Bahlstelle gewählt. Die Beisitzer sollen aus den Hauptindustriegruppen des Gaues entnommen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder der Ortsverwaltung sein. Ihre Amts dauer wählt von einem Verbandsstag zum anderen oder bis zur ersten Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Verbandsstag.

Hauptvorstand.

§ 27.

Groß-Berlin: Absatz 3: Der Sitz des Verbandsvorstandes ist Berlin.

Waldenburg: Absatz 8: Die Worte: „und den von dem Beirat bzw. der Gehaltsskommission beschlossenen Vorderungen“ ist zu streichen.

Verbandsstage und Konferenzen.

§ 31.

Köln: Bahlstellen mit mehr als 1500 weiblichen Mitgliedern wählen für je tausend weibliche Mitglieder eine Delegierte mehr.

Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress erfolgt auf dem Verbandsstag.

Verbandsstage.

§ 32.

Groß-Berlin: Absatz 1: Alle drei Jahre wird ein regelmäßiger Verbandsstag abgehalten.

Groß-Berlin, Chemnitz, Dresden: Absatz 2: Bahlstellen von 1500 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Bahlstellen von mehr als 1500 Mitgliedern können auf je weitere 2000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen.

Groß-Berlin: Absatz 8: Hinter Mitglieder, die „soll“ einzufügen werden, mindestens 18 Wochen Beiträge geleistet haben.

Chemnitz: Absatz 9: Wählbar sind nur solche wahlberechtigte Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verband angehören.

Chemnitz: Absatz 2: In erster Zeile ändern: 1500 in 2000, und 2500 in 2000.

Chemnitz, Dresden: Absatz 1: Alle zwei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandsstag statt.

Hamburg: Absatz 2: Zur Urwahl sind alle Kandidaten zu stellen, die in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und sich bereit erklären, die Kandidatur anzunehmen.

Dresden: Absatz 2: In Zeile 1 und 2 ist anstatt 2000 zu sagen: 1500, in Zeile 3 anstatt 2500: 2000, in Zeile 5 anstatt 2000: 1500.

Dresden: Absatz 1, 1. Satz: Alle zwei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandsstag statt.

Hamburg: Absatz 9: Wählbar sind nur solche wahlberechtigten Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verband angehören. Zur Teilnahme an Konferenzen müssen nur solche Mitglieder delegiert werden, die mindestens zwei Jahre dem Verband angehören und die im Statut festgesetzten Beiträge entrichtet haben.

Waldenburg i. S.: Absatz 1: Bahlstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern können auf je weitere 2000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen.

Die Wahl von Delegierten zum Verbandsstage.

§ 33.

Groß-Berlin: Im Absatz 13 sind die Worte „und die Gauleiter“ zu streichen, dafür ist zu sagen: „die geschäftsführenden Gauleiter haben, falls sie nicht Delegierte sind, nur beratende Stimme“.

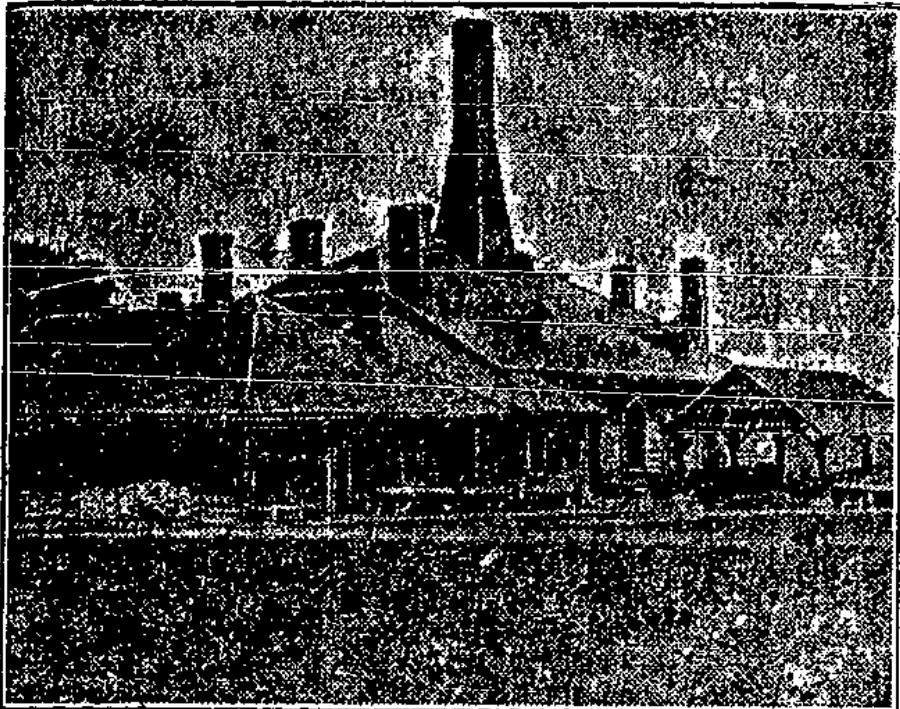
Chemnitz: Absatz 13: Außer den Delegierten müssen an den Verbandsstagen teilnehmen die befürworteten Mitglieder des Hauptvorstandes, ausschließlich des zweiten Konservativen, der Vorsitzende des Ausschusses, die Rektorat, die Zentralbranchenleiter und die Gauleiter, letztere jedoch nur mit beratender Stimme.

Dresden: Absatz 13: Außer den Delegierten, den drei Vorsitzenden des Verbandes, dem ersten Konservativen, dem Redakteur und dem Vorsitzenden des Ausschusses müssen mit beratender Stimme teilnehmen: a) die Sekretäre beim Hauptvorstand, b) die Zentralbranchenleiter, c

Stillgelegt.

An der Hauptverkehrsstraße von Hameln nach Hannover liegt der Steinkrug. Hier, um Stande des Meisters, ließen die Freiherrn von Knigge vor etwa mehr als 100 Jahren die Glashütte zum Steinkrug erbauen. Seit circa 70 Jahren ist die Glashütte verpachtet an die Firma A. Heyhe. Die Hütte wurde an dieser Stelle gebaut, weil der Wald gutes und billiges Feuerungsmaterial lieferte. Auch war ein Teil des Rohstoffes hier, den man zur Glashärtung benötigte. Von grundlegender Bedeutung für die Erbauung an dieser Stelle war aber das Brennmaterial. Seit vielen Jahren wird Holz zum Schmelzen des Rohstoffes nicht mehr verwendet, sondern Kohle. Diese Umstellung hat die "Glashütte zum Steinkrug", wie viele andere Betriebe, auch ohne jede Schädigung überstanden. Aber fast jeder andere technische Fortschritt ist an ihr spurlos vorübergegangen. Takt und Schritt mit gleichen Betrieben dieser Branche kann die "Glashütte zum Steinkrug" nicht mehr halten. Infolgedessen hat das Flaschenmachen in der Glashütte zum Steinkrug bald ein Ende.

110 Jahre werden in der Glashütte zum Steinkrug Flaschen gemacht. Der Flaschenmacher Louis Kaufeld verbrachte hier die ganze Zeit seines Lebens. Seit April 1873 machte er Flaschen also 55 Jahre. Er machte Flaschen — Flaschen — nichts als Flaschen — als bestand die Welt nur aus Flaschen. Beim Flaschenmachen in der Glashütte zum Steinkrug ist er alt und gray geworden. Mit ihm auch alle seine übrigen Berufskollegen; denn auch sie machen 45, 40, 35 und 30 Jahre Flaschen — nichts als Flaschen. Viele Jahrzehnte standen sie miteinander in der quälenden Hitze am Glashafen und tauchten die Glasmaschinen in den glühenden Glashafen hinein. Das hat nun ein Ende. Im Laufe des Monats Juni wird der Betrieb in der "Glashütte zum Steinkrug" stillgelegt. Die bei Arbeit aufgeworfenen Glasmacher werden ~~arbeitslos~~. Niemals mehr werden sie Arbeit finden; denn sie sind fast alle 70, 65, 60 und 50 Jahre alt. Sie haben ihre Schuldigkeit getan, nun können sie gehen. Das ist das Schicksal des Industriearbeiters im Bettalter der kapitalistischen Wirtschaft.



Die Glashütte zum Steinkrug.

Das Schicksal der Flaschenmacher vom Steinkrug wird in den nächsten Jahren noch eine große Anzahl ihrer Berufskollegen teilen müssen. Das ehrbare Handwerk geht seinem Ende entgegen. Die Maschine hat auch diesen Industriewege erobern. 60.000 Flaschen können heute in 24 Stunden mit einer sarmigen Owensmaschine hergestellt werden. Die Leistung der Maschine stellt die Leistung des Flaschenmachers mit seinen wenigen "Hütten-Hundert", die er pro Tag macht, weit in den Schatten.

Der Arbeiter lebt, wie man sagt, von der Hand in den Mund. So war das Leben auch bei den Flaschenmachern in der "Glashütte zum Steinkrug". Ersparnisse von ihrem Arbeits verdient haben die Arbeiter nicht, trotzdem sie ein ganzes Leben lang fleißig geschafft haben. Jetzt wird ihre Arbeitskraft stillgelegt! In Nienburg, Oldenburg oder in anderen Werken der Firma Heyhe will man die Erzeugnisse, die in der "Glashütte zum Steinkrug" angefertigt sind, billiger herstellen. Der Verdienst des Väters der Glashütte wird nach der Stilllegung der Hütte nicht geringer sein. Er wird nach wie vor einen reichlich gedachten Tisch haben. Bei denen aber, die für ihn ein Menschenalter lang geschafft haben, wird als ständiger Gast die Not sich annehmen. So endet arbeitsreiches Leben im Bettalter der kapitalistischen Wirtschaft. W. Schenckhardt.

Hausarbeiter und Sachausschüsse.

Die Sachausschüsse sind geistige Schlitztmöglichkeiten und haben die Rechte der Hausarbeiter zu wahren. Auf Anruf einer Partei muß der Sachausschuß innerhalb 4 Wochen tätig sein. Der Sachausschluß für die Glas- und Bauindustrie für Ampullen und andere chemisch-pharmazeutische Glasartikel wurde am 2. Mai 1925 von der thüringischen Regierung errichtet. Der Sitz desselben ist Meuscha a. M. Viele Sachausschüsse besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Schwer hatte die Bau- und die Betriebsleitung des früheren Glasarbeiterverbandes zu arbeiten, ehe diese Einrichtung für die Neuhäuser Industrie errungen wurde. Viele Konferenzen, Verhandlungen und Verhandlungen fanden vor dem statt, und viele Steine mußten erst aus dem Wege geräumt werden, ehe das thüringische Ministerium zu seinem Entschluß kam. Es half aber alles nichts, das Ministerium mußte damals handeln. Der Sachausschluß mußte kommen.

Während der Inflation waren die Arbeitgeber der Neuhäuser Industrie gleichfalls in einem Arbeitgeberverband vereint. Verband der Ampullenfabrikanten hielt dieses Gebilde. Mit dem Beginn der stabilen Zeit Ende 1923, als die Gewinne nicht mehr so hoch eingingen, wurde von unverantwortlichen Arbeitgebern gewürgt, und zwar so lange gewürgt, bis dieser Verband zum Teufel ging. Der letzte Syndikus, den man sich aus Leidenschaft geholt hatte, mußte geben. Die vorhandenen Lizenzen wurden einem Arbeitgeber zur Aufbewahrung übergeben. Mit dem Verlust über die Auflösung des Ampullenverbandes hatten die Leute, die die Heber zur Auflösung dieses Verbandes waren, die Unfreiheit nicht nur gegen die Arbeitnehmer, sondern gegen die gesamte Industrie angerichtet. In Preisunterbietungen gab es von da ab überhaupt keine Grenzen mehr, und es wurden damals von manchen Firmen Löhne gezahlt, die jeder Beschreibung spotteten. Der höchste Stundenlohn, der gezahlt wurde, war 34 Pf. deshalb war der Schrei nach einem Sachausschluß um so begreiflicher. Am 25. Mai 1925 wurde er dann ins Leben gerufen. Bereits im Juni dieses Jahres nahm er seine Arbeit auf. Der erste Stundenlohn für die Ampullenmacher wurde auf 50 Pf. festgesetzt. Dies war damals ein nicht unterschätzender Erfolg für die Heimarbeiter von Neuhäuser Land und Umgebung. Diesem Stundenlohn waren alle Firmen dieser Industrie unterworfen. Der Geschäftsgang ging deshalb ruhig fort weiter. Am Juli 1926 trat dann eine weitere Erhöhung des Stundenlohnes ein. In seiner Sitzung vom 22. Mai 1926 erhöhte der Sachausschluß den Stundenlohn für die Ampullen- und anderen chem.-pharm. Artikel auf 60 Pf. Dieser Beschluß von 60 Pf. Stundenlohn ist endgültig und hat

allgemeinverbindliche Kraft erlangt. Er muß deshalb von allen Arbeitgebern und in allen Orten, wo dergleichen Artikel hergestellt werden, bezahlt werden. Es bleibt sich dabei ganz gleich, ob diese Arbeitgeber einem Verband angehören oder nicht. Kein Arbeitgeber hat das Recht, mit seinen Heimarbeitern Sonderabmachungen zu treffen. Deshalb muß dieser neue Stundenlohn eingehalten werden.

Arbeitskolleginnen und Kollegen! Um euch liegt es, ob auch späterhin eure Lage besser gestaltet werden kann. Helft mir und halte den Taxis, der herausgegeben wird, restlos ein. Schiebt euch immer fester an unsre Rahmen! Schiebt euch restlos dem Taxis an. Ich bin kein Mensch, der den Fabrikarbeiterverband, an. Nur dieser allein ist in der Lage, eure Lage zu verbessern. Dieses Mahnwort gilt auch für die in den Glashüttenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Auch hier wird und muß ein Tarifvertrag geschaffen werden, der die Löhne, Urlaub und sonstigen Arbeitsbedingungen vorsieht. Deshalb hinaus in die gewerkschaftliche Front!

Christian Wittig.

Geschäftsführung in einer Starre.

Um 15. Mai 1925 wurde in der Berufserkrankungssache (Grauer Star) unseres Kollegen Paul Scheunert in Düsseldorf vor dem Oberversicherungsamt Dortmund, Spruchfammer II, Arnsberg, verhandelt. Vertreter war unser Kollege Hoffmann, in Düsseldorf. Die Spruchfammer hat die Glasberufsgenossenschaft verurteilt und folgende Entscheidung gefällt:

Die Beklagte wird unter Aushebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Kläger vom 1. August bis 14. Oktober 1926 eine 10prozentige, vom 15. Oktober 1926 bis 30. Juni 1927 eine 20prozentige Unfallrente zu gewähren und ihm an außergerichtlichen Kosten 2 RM zu erstatten.

Tatbestand:

Der Anspruch auf Entschädigung aus Unfall der Augenkrankung (Glasmacherstar) ist durch Bescheid der Beklagten vom 21. Dezember 1926 abgelehnt worden, weil die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 auf den Kläger keine Anwendung findet, da das Augenleiden schon vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung bestanden hat.

Gegen diesen Endbescheid hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt, auf deren Begründung verzweifen wird.

Er beantragt Gewährung einer Rente.

Die Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt.

Gründe:

Nach den eingehenden und begründeten Gutachten des Augenarztes Professor Dr. zur Nedden in Düsseldorf vom 26. Oktober 1927 ist die Starbildung aus dem rechten Auge in die Zeit nach dem 1. Juli 1925, also nach dem Inkrafttreten der obigen Verordnung anzusehen. Ferner ist auch eine Verschlimmerung auf dem linken Auge nach dem 1. Juli 1925 eingetreten. Die Erwerbsminderung schätzt Professor Dr. zur Nedden in Übereinstimmung mit Dr. Kricke in Arnsberg für die Zeit vom 1. August 1926 bis 14. Oktober 1926 auf 10 Proz. und vom 15. Oktober 1926 bis 30. Juni 1927 auf 20 Proz. Vom 1. Juli 1927 ab auf 30 Proz. Die Erwerbsminderung würde auch in Zukunft noch weiter abnehmen.

Das Gericht erachtet daher die Gewährung einer vorläufigen 10prozentigen, beziehungsweise 20prozentigen, beziehungsweise 30prozentigen Rente für die obigen Zeiträume für angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 1670, 1679 der RBO.

Der Rechtsaustausch ist gemäß § 1700, Absatz 7 der RBO ausgeschlossen.

von Blomberg.

Damit ist wieder einem unserer älteren Kollegen sein Recht geworden, der jetzt seine Rente beziehen kann, nachdem er in der Industrie sein Augenlicht zum großen Teil verloren hat.

Aufforderung.

Die nachgezählten Kolleginnen und Kollegen, die in der Glassfabrik Großröhrsdorf beschäftigt waren, werden gebeten, ihre Adressen sofort an das Amtsgericht Worna einzuführen.

Fritz Heldemann, Wilhelm Müller, Karl Gaulhaber jun., Karl Gaulhaber sen., Hedwig Schuhardt, Rudolf Küplo, Fritz Wilke, Kurt Kuschel.

Regis-Breitungen.

Die Glassfabrik in Regis-Breitungen hat infolge Zahlungsschwierigkeiten den Betrieb eingestellt. Die gelamte Belegschaft ist am 4. Juni entlassen worden. Da im Betriebe vor der Stilllegung Lohndifferenzen bestanden haben, und solche auch bei einer eventuellen Eröffnung des Betriebes weiter bestehen werden, bitten wir, Arbeitsangebote nicht anzunehmen. Auskunft über alle Fragen erzielt der Kollege Willy Vanbe, Regis-Breitungen i. S. a., Gartenstr. 96.

Großbreitenbach.

Bei der Firma Lange, Glashütte Großbreitenbach-Menzhausen, in Großbreitenbach, sind in letzter Zeit Differenzen ausgebrochen. Die Kollegen werden erzählt, solange die Differenzen dort bestehen, den Betrieb zu meiden.

Groß-Rüschen.

Allen Kollegen zur Kenntnis, daß mit Ende dieses Monats die Mitgliedsbücher zwecks Kontrolle eingezogen werden. Etwaige Restanten werden erzählt, ihre Pflichten in bezug auf Beitragssatzung unverzüglich nachzukommen.

Boitsdorf.

Der Arbeitsnachweis für Boitsdorf befindet sich in den Händen des Kollegen Emil Thomas, Boitsdorf Nr. 104 im Dresdner Gebirge. Die Kollegen mögen das beachten!

Stand feinkeramischer Aktien.

In der letzten Zeit machen einige Porzellanstalten an der Börse wieder Kletterübungen. Sie fallen auf und erregen das Interesse der Besitzer. Die Presse der Börse-Konsulanten behandelt die Vorgänge als wichtige Ereignisse. Im Vordergrund der Kursbewegungen stehen die Aktien der Kahla A. G. Die Beteiligung und Mitwirkung der Kahla A. G. an der englischen Fabrik der Steatit-Magnesia A. G. und die Aussicht auf eine Dividende anzuhalten bewirkt eine wesentliche Erhöhung des Aktienstandes von 104 beim Zeitpunkt unserer Lohnverhandlungen auf 162 am 2. Juni 1926. Die Zeitungsmeldungen über die Kahla A. G. sind eine gute Weile für die Firma, die in den letzten Wochen sehr labhaft betrieben wurde. Neben Kahla ging der Aktienstand auch anderer Unternehmungen in Höhe am meisten und in aller Stille der der Tripschafft. Anfang April wurden die an der Berliner Börse noch für 39 und 40 gehandelt und am 2. Juni standen sie mit 118 und 115 im Verzeichnis. Das ist rund dreimal eine dreifache Erhöhung in so kurzer Zeit. Dieser Aufstieg ist aber nur zum geringsten Teil auf einen günstigen Abschluß der Porzellanstalt, sondern auf günstige Abschlüsse bei anderen Unternehmungen zurückzuführen. Auch die Rosenthal und Lohr und Hüschener Aktionen erhöhten vom April bis Juni ihren Kurswert von 120 auf 130 und von 121 auf 139. C. M. Hüschener Aktionen steht mit 87 auf dem Kurszettel gegen 69 im April. Eine kleine Erhöhung und zwar von 70 auf 72 erzielten die Aktien der Kloster Weißdorf A. G. Die Aktien der Porzellanstalt C. T. Lohsch in Altwasser stiegen vom April bis Juni von 34 auf 44, die der Weißerden Porzellanfabrik ebenfalls ihren Stand, die von der Porzellanstalt C. T. Lohsch erzielten von 49 auf 53 zurück, weil wieder ein Verlustabschluß zu erwarten ist.

Mit an der Spitze aller Aktien stehen die der "Keramag" mit 265 gegen 250 im April. Dieses Unternehmen muß geschäftlich als das günstigste der feinkeramischen Industrie bezeichnet werden, das ergibt ja auch der Abschluß, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Bei den Aktien der Steingutfabrik Golditz trat ein Rückgang von 186 auf 128 ein, beigleichen bei der Meissen U. S. und Porzellanfabrik. Die Aktien der "Ungoburg" bewegten sich vom April bis Juni von 50 auf 55.

Die Wessellafften stehen um 26 bis 27 herum, sie haben den niedrigsten Stand von allen feinkeramischen Aktien.

Dann wären noch die Tetrau-Aktien zu erwähnen, von denen in Leipzig ein inoffizieller Kurs von 164 angegeben wird.

Die Steatit-Wannei-Aktien, die nun mit

Stabla in Verbindung gebracht werden, haben einen Kurswert von 189.

Das ist eine knappe Übersicht über den Stand der feinkeramischen Aktien, die deshalb an der Börse angeblich so beachtet werden, weil bei einem Teil Unternehmen die Geschäftsabschlüsse zum 30. Juni gemacht werden. Von all den Börsenabschlüssen wird die Arbeiterschaft der feinkeramischen Industrie nichts gewährt. Sie macht Gewinne, sie erarbeitet, doch unglücklicher Börsengeschäfte machen die Inhaber der Aktien, ohne vom Betrieb etwas zu kennen.

Einige Geschäftsergebnisse der Porzellanindustrie.

Porzellanfabrik Waldhausen, Krenzler & Co. A. G. In der Bilanz dieser Firma sind ausgemietet: Aktiva: Gebäude RM 915.000,— Grundstücke RM 69.700,— Anschlußleiste RM 180.— Maschinen RM 74.500,— Werkstattanlagen RM 81.000,— Modelle und Formen RM 1.— Pferde, Wagen und Gespanne RM 1.— Kostenbestand RM 5062.18. Nachbestand RM 27.198.60. Wertpapiere RM 267.30. Außenstände RM 892.219.56. Waren, fertige und halbfertige, ferner Rohmaterialien, Hobeln und sonstige Vorräte RM 298.120.72, zusammen RM 1.804.870.86.

Passiva: Aktienkapital: 60000 Stammaktien zu je RM 200,— RM 1.200.000,— 500 Vorzugsaktien zu je RM 10,— RM 5000,— zusammen RM 1.205.000,— geplante Reservefonds RM 146.020.29, Hypotheken RM 199.000,— Kredite RM 166.260.29, noch nicht behobene Gewinnanteilscheine RM 244.80. Reinewinn für 1927 RM 65.600.81. Gewinnvertrag aus 1926 RM 22.844.67, RM 88.344.98 zusammen RM 1.874.870.86.

Auf den Steingewinn, mit Gewinnvertrag aus dem Jahre 1926 in Höhe von RM 88.344.98 werden 50 Prozent Dividende auf die Stammaktien, 7 Prozent Dividende auf die Vorzugsaktien für das Jahr 1927 verteilt. 24.015.27 RM werden auf neue Rechnung vorgetragen. Weiter wird gemeldet: Im Berichtsjahr 1927 war die Beschäftigung eine befriedigende so daß der Betrieb wieder besser ausgenutzt werden konnte. Nicht unerfreulich gestaltete sich noch dem Bericht der Direktion indessen die Entwicklung der Verkaufspreise. Sie sind als knapp an den Selbstkosten liegend, durchaus unzureichend. Anderswo tritt eine Versteinerung der Herstellungskosten durch Vorb. und Materialpreiserhöhungen ein. Die steuerlichen und sozialen Lasten bewegen sich weiter in steigender Richtung.

Aber trotz Lohnverhöhung werden immer noch Gewinne erzielt. Vorüber würden wohl die Unternehmer flauen, wenn keine Lohnverhöhung, keine Steuern und keine Soziallasten von den Fabrikanten bezahlt und pemöthigt werden müßten?

Porzellanfabrik Waldershof A. G. norm. Johann Haviland in Waldershof. Bei einem Aktienkapital von 200.000 RM erreichte die Firma im Jahre 1927 einen Steingewinn von 17.344 RM. Abschreibungen wurden in Höhe von 42.562 RM vorgenommen. In der Bilanz stehen das Anlagekonto mit 613.000 RM, das Vargeldkonto mit 45.600 RM zu Buch. Die Außenstände sind mit 185.141 RM, die Kreduoren und Rückstellungen mit 208.181 RM angegeben und außerdem stehen noch für 925.000 RM Obligationen.

Auch für dieses Unternehmen, das nicht ungünstig steht, war das letzte Halbjahr 1927 eine Erholungszeit.

Letzten.

Seit Jahren herrschen in der alten Porzellanfabrik Tettau A. G. Zustände, die man nicht erträglich nennen kann. Seit Jahren regiert in Tettau der allgewaltige Direktor W. G. Wunderlich und dessen allzudüsterer Bruder August Wunderlich als Betriebsleiter. Wenn eine Arbeiterin den überlebigen August, als Betriebsleiter im Stobbertor darauf aufmerksam macht, daß er entgegen den tariflichen Bestimmungen den Preis von einer Sorte herabgelegt hat, wozu der Herr Betriebsleiter kein Recht hat, so bekommt die Arbeiterin die humane Antwort, wenn es nicht paßt, der kann keinen Vertrag ein verhinderter Familienvater seinen ihm zustehenden Tariflohn von dem Oberregierer W. G. Wunderlich, so wie der Arbeiter, wenn er nicht Nachteile erhalten will, die Obersenig. Mit der aufgegriffenen Hand wirft dieser vornehme Herr dann dem verhindernden Arbeiter, Du Lousig, Du Bauerhub entgegen. Vor kurzer Zeit verweigerte ein junger ausgelernter Facharbeiter eine außer seinem Beruf liegende Arbeit wegen körperlicher Schwäche, aber auch aus gesundheitlichen Gründen, darauf bekam der junge Arbeiter ohne Kündigung auf der Stelle seinen Lousig. Da sogar die Antwort wird den jungen Kollegen von dem Betriebsleiter zuteil, jetzt haben wir ihn großgezogen, jetzt wird er auch noch froh. Wie mag es nun einem Vater zu Worte sein, der seinen Sohn vier Jahre lang von einer solchen Firma ausbeutet und nun sieht, wie der Junge fliegt. Aber das ist ja heute gerade bei den Herren Wunderlich & Wunderlich Mode, nur mit Kindern und Frauen zu arbeiten, denn mit denen kann man ja noch mehr als eine Viertelmillion Mark Ueberteuflung erreichen.

Vor etwa neun Wochen ließ sich ein verhindernder Arbeiter von drei Kindern, von der Firma vertrieben, seinen Posten bei einer guten Firma aufzugeben, um bei der Firma Wunderlich in Arbeit zu treten. Der betreffende Arbeiter wurde in Wochenlohn eingestellt. Kurz nach der Einstellung verlangte man aber von dem Arbeiter nicht nur ungeheure Leistung, sondern auch Überstunden ohne Bezahlung. Als er von der Firma die Bezahlung seiner geleisteten Überstunden forderte, bekam er die Antwort: Sie sind und schon der beste.

